Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugspreis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des
Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

Anzeigen-Annahme: [illegible] z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

1. Jahrgang	Poznań, den 15. November 1926	Nr. 13

An unsere Mitglieder!

Am **Sonntag, dem 28. November ds. Jahres, mittags 12 Uhr,**
findet die erste statutengemaße

VERBANDSTAGUNG
(MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

unseres Verbandes in den Raumen der **Grabenloge, Poznań, ulica Grobla 25,** statt.

Das Programm der Versammlung ist folgendes:

1. Begrußung durch den Verbandsvorsitzenden;
2. Geschaftsbericht, erteilt vom Verbandsgeschaftsführer;
3. Vortrag des Herrn Syndikus Dr. Fritz Guttmann aus Kattowitz über Wirtschaftsfragen;
4. Wahl der Mitglieder des Beirates.

Im Anschluß an die Mitgliederversammlung findet in den gleichen Raumen eine erste Sitzung des Beirates statt, in der die Wahl des Vorstandes erfolgt.

Wir laden hierdurch **alle unsere Mitglieder** zur Teilnahme an unserer Verbandstagung ein und weisen besonders darauf hin, daß Damen und Gaste willkommen sind.

Zur Begrußung der auswartigen Mitglieder findet am Sonnabend, dem 27. November, abends [illegible] Uhr ein

BEGRUSSUNGSABEND

in den gleichen Raumen statt.

Wir hoffen, eine recht stattliche Anzahl unserer Mitglieder zur ersten Verbandstagung begrußen zu konnen.

Der Vorstand.
Mix, Vorsitzender.

Der Geschaftsführer.
Wagner.

Erfordert die heutige Zeit Reklame?

Um die derzeit allgemein herrschende Geschaftskrise zu uberwinden, ist jeder Industrielle und Kaufmann gezwungen, seine laufenden Ausgaben auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Alle zu entbehrenden Posten werden ganz oder teilweise gestrichen, man beginnt an allen Ecken und Enden des Betriebes mit einschneidenden Sparmaßnahmen, wie diese bereits zur Genüge aus eigener Erfahrung bekannt sind. Geschafte mit einem gewissen Risiko werden uberhaupt nicht mehr hereingenommen, um sich vor weiteren Verlusten moglichst zu schützen. Viele fangen bei diesem Sparprozesse gerade am verkehrten Ende an, indem sie ihr Reklamebudget fur die nachste Zeit uberhaupt oder teilweise streichen. Solche Kaufleute sind der irrigen Anschauung, daß jedwede Propaganda die Ware verteuert, da der Reklameposten von Haus aus auch einkalkuliert wurde. Am naheliegendsten ist daher das Reklamekonto, da sich bei ihm am meisten sparen laßt. Es ware geradezu unkaufmannisch, sagen diese Leute, in der heutigen Zeit fur Reklame Geld zu verausgaben, das man geradezu zum Fenster hinauswerfen würde. Jetzt, wo man bei der Ware mit Heller und Pfennig rechnet, soll man noch Propaganda machen? Nein — der Artikel vertragt keine weitere Belastung, wenn man ihn noch halbwegs zu konkurrenzfahigen Preisen auf den Markt bringen will. Der Fachzeitschrift, von welcher soeben ein Anzeigenangebot einlief, wird kurz mitgeteilt: „In Anbetracht der derzeit schlechten Geschaftslage bedauern wir usw.“ Diese und ahnliche Phrasen werden in vielen Fallen angewendet, ohne in Erwagung zu ziehen, ob man wirklich in seinem Geschafte ganz ohne Reklame auskommen kann oder nicht.

Gewiß wird der umsichtige Geschaftsmann auch sein Reklamebudget umstellen, aber es darf nicht zu weit gegangen werden. Reklame im Geschaft ist Wasser auf die Mühle. Beginnt man der Mühle Wasser abzuziehen, wird deren Gang gehemmt. So auch im Unternehmen, sobald man unvernünftigerweise die Propaganda einstellt. Sparen muß man in dieser Beziehung zur richtigen Zeit und am richtigen Fleck, dann wird es auch gelingen, die Reklameausgaben zu vermindern.

Es gibt immer wieder Kaufleute, die vor den Kosten einer Reklame warnen und an Hand von Statistiken zu beweisen suchen, daß man bei Propaganda nicht auf seine Kosten kommt. Dies sind jedoch Einzelfalle, die zu einer Verallgemeinerung keine Berechtigung geben. Wer auf solche Leute achtet, wird gar bald von der gewandteren Konkurrenz überrannt. Die Zeiten, in denen eine Firma ohne jegliche Propaganda arbeiten konnte, sind wohl für immer vorbei. In der Zeit des Flugzeugs, Automobils, Radios, der Leistungsfahigkeit moderner Maschinen und dem verfeinerten Geschmack der Kundschaft ist auch das Tempo des Geschaftslebens ein anderes geworden. Heutzutage wartet man nicht mehr, bis sich der erzeugte Artikel vermöge seiner Güte, Brauchbarkeit und Preiswürdigkeit von selbst Absatz geschaffen hat, denn „Time is money“. Ein schneller Umsatz ist nur durch Reklame moglich.

Ein Sprichwort sagt: „Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer“, so ist es auch mit der Anzeigenpropaganda. Eine Anzeige, mag sie noch so groß und auffallig sein, wird noch lange nicht die gewünschten Erfolge bringen. Erfahrene Kaufleute pflegen daher ohne Rücksicht auf Geschäftsstille oder Konjunktur fortlaufend zu inserieren, denn die Reklame ist nicht allein dazu da, einen Artikel bekannt zu machen, sondern die fortlaufend erscheinende Anzeige soll auch bewirken, daß Firmen und deren Erzeugnisse in das Gedachtnis des Abnehmers eingehammert werden, um bekannt zu bleiben. Mit jeder neuen Wiederholung der Anzeige steigert sich auch der Erfolg, der in guten Zeiten, wenn man die Propaganda nicht unterbrochen hat, auf das Doppelte, ja auch auf das Mehrfache anwachst. Der weitblickende Unternehmer wird niemals seine laufende Anzeige aussetzen. Das Nichterscheinen des Inserates fallt naturgemaß innerhalb des Interessentenkreises sofort auch auf und nichts ist nunmehr naheliegender als die Annahme, daß die Firma entweder der herrschenden Geschaftskrisis zum Opfer gefallen ist oder die Erzeugung des angezeigten Artikels fallen gelassen hat. Diese Firma wird gar bald innerhalb des Interessentenkreises in Vergessenheit geraten und die ihr bereits zugedachten Auftrage werden der Konkurrenz in den Schoß fallen, lediglich aus dem Grunde, weil die bereits gewohnte Anzeige nicht mehr vor die Augen der Interessenten geführt wird.

Am bittersten racht sich wohl die Reklameunterbrechung im Augenblick beginnender Konjunktur, denn da bedarf es einer gewaltigen Anstrengung, um den Namen des Unternehmens allen Interessenten wieder in Erinnerung zu bringen. Eine Firma ist aber viel leichter vergessen, als in Erinnerung gebracht. Bei der Konkurrenz hingegen, die weder Engherzigkeit in der Wahl der Mittel, noch Beschrankung auf einen bestimmten Betrag zeigte, setzt in diesem Moment sofort das Geschaft flott ein, da sie eben auch in schlechten Zeiten dafur sorgte, bei ihrem Abnehmerkreis in bester Erinnerung zu bleiben.

Die Erfahrung in der Reklame lehrt, daß sie sich nur dann wirklich bezahlt macht, wenn sie sich auf Güte und Preiswürdigkeit der erzeugten Artikel stützen kann. Anderenfalls ist ein Verlust unausbleiblich. Eine geschickte Reklame für Qualitatsware wird immer Erfolge bringen. Bei zielbewußter Durchführung steigert sie den Umsatz derart, daß man sogar an die Herabsetzung des Verkaufspreises schreiten kann. An dieser Herabsetzung wird wohl heute jeder Unternehmer reichliches Interesse haben. Alleinerzeuger irgend eines neuen Artikels bleibt man gewohnlich nicht lange. Man ist daher gezwungen, alle sich bietenden Hilfsmittel zur Steigerung seiner eigenen Leistungsfahigkeit in Anspruch zu nehmen, um nicht in den Hintergrund gedrangt zu werden. In jedem Falle leistet die Reklame unschatzbare Dienste sowohl in der Festigung der eigenen geschaftlichen Position, als auch beim Vorgehen gegen eine unliebsame Konkurrenz.

Bedarf an Ware ist immer vorhanden, trotzdem die frühere Kaufkraft wesentlich nachgelassen hat. Man kann sich immerhin mit der Tatsache trosten, daß es noch genügend kaufkraftige Firmen gibt, mit denen lukrative Geschafte getatigt werden konnen. Den modernen Geschaftsmann werden auch Krisen niemals dazu verleiten konnen, seine Reklame bis zum Eintritt besserer Zeiten zurückzustellen, da es gerade in der flauen Zeit darauf ankommt, durchzuhalten, um jederzeit gewappnet zu sein. Man ist in der Wahl der Anzeigenblatter vorsichtiger geworden, und greift bloß zu Blattern, die vermoge ihrer hohen Auflage und umfassenden Verbreitung den gewünschten Erfolg voraussehen lassen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelubersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)“ bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung“ erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw Nr. 106 vom 28. Oktober 1926.

Verordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 610 — ubersetzt Nr. 23 — vom 22. Oktober 1926 uber die Regelung des Geldumlaufes 1184

Verfugungen des Staatspräsidenten:

Pos. 611 — vom 22. Oktober 1926 über Enteignung des Bodens bei der Station Chelm zugunsten der Staatseisenbahn 1185

Pos. 612 — vom 22. Oktober 1926 über Enteignung des Bodens zum Bau der Station Kadzidlo der staatlichen Kleinbahn Grabowo—Ostrołęka—Myszyniec 1185

Verordnungen:

Pos. 613 — des Finanzministers vom 2. Oktober 1926 über die Festsetzung des Preises für bessere Machorka im Einzelverkauf 1186

Pos. 614 — des Finanzministers vom 11. Oktober 1926 über den Einzelverkauf von Tabakfabrikaten 1186

Pos. 615 — des Finanzministers vom 11. Oktober 1926 uber die Herausgabe von Schatzscheinen der Serie 13........ 1186

Pos. 616 — des Justizministers vom 12. Oktober 1926 über Aufhebung der Friedensgerichte im Kreise Krzemieniec im Bereiche des Bezirksgerichtes Rowno 1187

Pos. 617 — des Justizministers vom 12. Oktober 1926 über die Aufhebung der Friedensgerichte im Kreise Wolkow im Bereiche des Bezirksgerichtes Grodno 1187

Pos. 618 — des Verkehrsministers vom 22. Oktober 1926 über die Eröffnung des vorläufigen Verkehrs auf der Linie Kalety—Podzamcze 1187

Pos. 619 — des Verkehrsministers vom 22. Oktober 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, Handel und Landwirtschaft über Änderungen in den Verordnungen des Eisenbahnministers vom 12. Oktober 1925 und vom 15. Februar 1926 über Eisenbahnfrachten von und zu den Stationen der staatlichen Eisenbahn der Linie Kutno—Strzalkowo 1187

Pos. 620 — übersetzt Nr. 23 — des Verkehrsministers vom 25. Oktober 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, Handel und Landwirtschaft über Änderungen im Gütertarif der polnischen normalspurigen Eisenbahn 1188

Pos. 621 — des Verkehrsministers vom 26. Oktober 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, Handel und Landwirtschaft über Änderungen des Tarifs der polnischen normalspurigen Eisenbahn bei Beförderung von Personen, Hunden, Gepäck und besonderen Sendungen........ 1188

Regierungserklärungen:

Pos. 622 — vom 5. Oktober 1926 über den Beitritt der Republik Nikaragua zur internationalen radiotelegraphischen Konvention unterzeichnet in London am 5. Juli 1912 1189

Pos. 623 — vom 5. Oktober 1926 über den Beitritt der Inseln St. Pierre und Miquelon und der Territorien unter französischem Mandat in Syrien und Libanon zur internationalen radiotelephonischen Konvention, unterzeichnet in London am 5. Juli 1926 1189

Pos. 624 — vom 5. Oktober 1926 über Ratifikation der internationalen Verständigung durch Portugal über Gründung einer internationalen Gesellschaft in Paris zur Bekampfung von Seuchen 1189

Pos. 625 — vom 8. Oktober 1926 über Niederlegung von Ratifikationsurkunden durch die französische Regierung für das internationale Abkommen zur Gründung einer internationalen Gesellschaft in Paris für Seuchenbekämpfung.... 1189

Pos. 626 — vom 6. Oktober 1926 über Niederlegung von Ratifikationsurkunden der schweizerischen Regierung betreffend das internationale Abkommen zur Gründung einer internationalen Gesellschaft in Paris für Seuchenbekämpfung, unterzeichnet in Paris am 25. Januar 1924 1190

Pos. 627 — vom 11. Oktober 1926 über den Beitritt Finnlands zur internationalen Konvention zwecks Bekämpfung des Handels mit Frauen und Kindern, unterzeichnet in Genf am 30. September 1921 1190

Pos. 628 — vom 11. Oktober 1926 über Ratifikation der Konvention durch Japan über die Festsetzung des niedrigsten zulässigen Alters von Kindern zur Industriearbeit, festgesetzt durch die internationale Arbeitskonferenz in Washington im Jahre 1919 1190

Dziennik Ustaw Nr. 107 vom 30. Oktober 1926.

Pos. 629 — Sanitare Konvention zwischen der polnischen und der tschechoslowakischen Republik, unterzeichnet in Prag am 5. September 1925 1191

Pos. 630 — Regierungserklarung vom 25. Oktober 1926 über den Austausch von Ratifikationsurkunden in der Sanitaren Konvention zwischen der polnischen und der tschechoslowakischen Republik, unterzeichnet in Prag am 5. September 1925 1202

Regierungserklärungen:

Pos. 631 — vom 21. Oktober 1926 über die Ratifikation der internationalen Verstandigung durch Holland betreffend die Gründung einer internationalen Gesellschaft in Paris zur Bekampfung von Seuchen 1202

Pos. 632 — vom 21. Oktober 1926 über den Beitritt Marokkos zur internationalen Konvention vom 21. Juni 1920 betreffs Bildung eines internationalen Institutes für Kühlanlagen 1202

Dziennik Ustaw Nr. 108 vom 30. Oktober 1926.

Verordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 633 — ubersetzt Nr. 23 — vom 25. Oktober 1926 über Bildung eines Komitees zur Verteidigung des Staates 1203

Konventionen:

Pos. 634 — provisorische Konvention zwischen Polen und Holland über den Luftverkehr, unterschrieben im Haag am 4. November 1925 1204

Pos. 635 — Regierungserklarung vom 21. Oktober 1926 über den Austausch von Ratifikationsurkunden in der provisorischen Konvention zwischen Polen und Holland über den Luftverkehr, unterzeichnet im Haag am 4. November 1925 1208

Verfugung:

Pos. 636 — übersetzt Nr. 23 — des Arbeitsministers vom 25. Oktober 1926 über die Wahl von Ratsmitgliedern zur privaten Versicherungsanstalt der Beamten in Posen und von Beisitzern für private Versicherungen von Beamten der höheren Versicherungsämter in Posen und Thorn und eines Tribunals für Versicherungsangelegenheiten in Posen 1209

Dziennik Ustaw Nr. 109 vom 5. November 1926.

Verordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 637 — vom 25. Oktober 1925 über Austausch, Verkauf und Schenkung einiger Staatsbesitzungen 1211

Verordnung des Ministers:

Pos. 638 — des Verkehrsministers vom 29. Oktober 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen, Handel und Gewerbe und Landwirtschaft über Änderung der Verordnung des Verkehrsministers vom 4. Oktober 1926 1213

Ministerbekanntmachung:

Pos. 639 — des Finanzministers vom 18. Oktober 1926 über die Veröffentlichung eines einheitlichen Textes des Statuts der Bank Polski 1213

Dziennik Ustaw Nr. 110 vom 6. Oktober 1926.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 640 — übersetzt Nr. 22 — vom 4. November 1926 über die Strafen für Verbreitung unwahrer Nachrichten und über Strafen für Mißachtung der Behörden und ihrer Vertreter. 1223

Pos. 641 — vom 4. November 1926 über die Regelung der Eisenbahntransporte von Kohlen, Koks und Briketts 1225

Pos. 642 — vom 4. November 1926 über die einmalige Unterstützung der Staatsbeamten und Militarpersonen 1226

Verordnung des Ministerrates:

Pos. 643 — vom 28. Oktober 1926 über die Aufhebung der Verordnung des Ministerrates vom 5. August 1921 über die Organisation im Bereiche der Tatigkeit der Versuchsämter . 1226

Dziennik Ustaw Nr. 111 vom 6. November 1926.

Handelskonvention:

Pos. 644 — zwischen der polnischen und der tschechoslowakischen Republik, unterzeichnet in Warschau am 23. April 1925... 1228

Regierungserklarung:

Pos. 645 — vom 28. Oktober 1925 über den Austausch von Ratifikationsurkunden zur Handelskonvention zwischen der polnischen und der tschechoslowakischen Republik, unterzeichnet in Warschau am 23. April 1925 mit zugefügten Beilagen A, B, C, D, E, F und mit dem Endprotokoll von demselben Datum 1266

Zusatzprotokoll zur Handelskonvention:

Pos. 646 — vom 23. April 1925 zwischen der polnischen und der tschechoslowakischen Republik, unterzeichnet in Prag am 3. Juli 1925 1267

Regierungserklarung:

Pos. 647 — vom 28. Oktober 1926 über den Austausch von Ratifikationsurkunden des Zusatzprotokolls zur Handelskonvention zwischen der polnischen und der tschechoslowakischen Republik vom 23. April 1925, unterzeichnet in Prag am 3. Juli 1925 1269

Zweites Zusatzprotokoll zur Handelskonvention:

Pos. 648 — vom 23. April 1925 zwischen der polnischen und der tschechoslowakischen Republik, unterzeichnet in Prag am 21. April 1926........ 1270

Regierungserklarung:

Pos. 649 — vom 28. Oktober 1926 über den Austausch von Ratifikationsurkunden zum zweiten Zusatzprotokoll der Handelskonvention zwischen der polnischen und der tschechoslowakischen Republik vom 23. April 1925, unterzeichnet in Prag am 21. April 1926 zusammen mit den Schlußprotokollen der letzten Sitzung 1290

Dziennik Ustaw Nr. 112 vom 9. November 1926.

Ministerverordnungen:

Pos. 650 — des Finanz-, Handels- und Landwirtschaftsministers vom 30. Oktober 1926 über die teilweise Anderung der Verordnung vom 23. Juli 1926 über Zollnachlasse 1291

Pos. 651 — des Innenministers vom 8. November 1926 über Ermachtigung des Regierungskommissars für die Hauptstadt Warschau zur Urteilsfallung über Vergehen, die in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 4. November 1926 über Strafen für Verbreitung unwahrer Nachrichten oder Nichtachtung der Behorden und ihrer Vertreter enthalten sind 1291

Pos. 652 — des Verkehrsministers vom 3. November 1926 herausgegeben im Einvernehmen mit dem Justiz-, Handels- und Landwirtschaftsminister, betreffend die Vorschriften über die Reihenfolge in der Annahme von Ladesendungen und die ordnungsmäßige Ausführung des Transportplanes 1292

Pos. 653 — des Verkehrsministers vom 5. November 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit den Finanz-, Handels- und Landwirtschaftsministern über eine Ergänzung des Gütertarifes auf den polnischen normalspurigen Eisenbahnen 1294

Dziennik Ustaw Nr. 113 vom 10. November 1926.

Verordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 654 — vom 27. Oktober 1926 über die Ungültigkeitserklarung von Titeln auf den Vorzeiger, deren Rechte gesichert wurden auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Dezember 1924 über die Sicherung der Rechte aus den Titeln auf den Vorzeiger, die in das Gebiet der Sozialistischen Räterepubliken ausgeführt oder in Institutionen in diesem Gebiete hinterlegt worden sind 1295

Verordnungen:

Pos. 655 — des Justizministers vom 12. Oktober 1926 über die Aufhebung des Friedensgerichtes im Kreise Płońsk beim Bezirksgericht in Płock 1297

Pos. 656 — des Finanzministers vom 29. Oktober 1926 über das Verbot von Transaktionen mit Pfandbriefen der früheren russischen Landwirtschaftsbanken: Petersburg-Tula, Moskau, Kiew und Poltawa und mit Obligationen der städtischen Kreditgesellschaft in Żytomir 1297

Pos. 657 — des Ministers für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 9. November 1926 über die Anderung der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 9. August 1920 über die Änderung von Verordnungen des Versuchsgesetzes, das auf dem Gebiet des russischen Teilgebietes verpflichtet 1297

Pos. 658 — des Ministers für Handel und Gewerbe, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 9. November 1926 über die Änderung der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister über die Übernahme der Probierämter durch das Ministerium für Handel und Gewerbe auf dem Gebiet des früheren österreichischen Teilgebietes 1298

Pos. 659 — des Ministers für Handel und Gewerbe, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 9. November 1926 über die Eröffnung eines Probieramtes in Warschau und Festlegung des Tätigkeitsbereiches dieses Amtes, sowie der Ämter in Krakau, Lemberg und Wilna 1298

Steuerwesen und Monopole.

Was muß jeder Steuerpflichtige wissen, um sich richtig zur Einkommensteuer einzuschätzen, und was hat er zu unternehmen, falls er zu hoch eingeschätzt wird?

Die Steuerpflichtigkeit beginnt für natürliche und juristische Personen bei einem Einkommen von über 1500 zł.

Diese Personen sind auch verpflichtet Steuererklärungen abzugeben, sobald das Einkommen den Betrag von 1500 zł überschreitet.

Eine Steuererklarung brauchen diejenigen nicht abzugeben, deren Haupteinnahmen fließen:

a) Aus einem Grundstück, das 15 ha nicht übersteigt.
b) Aus einem Handelsunternehmen, das die grundsätzliche Gewerbesteuer gemäß der IV. und V. Kategorie überall und gemäß der III. Kategorie in den Ortschaften der III. und IV. Klasse bezahlt.
c) Aus einem Fabrikunternehmen oder einer Handwerksstätte, das von der grundsätzlichen Gewerbesteuer frei ist oder diese Steuer gemäß der VIII. Kategorie des Industrieunternehmens zahlt.
d) Aus Wohnhäusern, die aus höchstens 4 Zimmern bestehen. Doch sind diese Personen zur Einreichung der Steuererklarung berechtigt.

Die Hauptschwierigkeiten bei Abgabe der Steuererklarung macht erfahrungsgemäß die Frage, welche Abzüge bei Ermittelung des Einkommens durchs Gesetz zugelassen und wie diese bei den einzelnen Einkommensquellen zu ermitteln sind.

Wie bekannt, muß das Einkommen nach den einzelnen Einkommensquellen angegeben werden; diese sind:

1. Einkommen aus Feldgrundstücken und Wäldern, die sich in Besitz, Nutzung oder Pacht befinden, einschl. des Geldwertes der im eigenen Haushalt verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse.
2. Aus Gebäudegrundstücken: Miete aus den Häusern, Lokalen, Plätzen, Hausgärten usw. unter Hinzurechnung des Mietswertes der eigenen Wohnung und des Wertes derjenigen Räume, die zum unentgeltlichen Gebrauch Mitgliedern der Familie oder anderen Personen überlassen sind.
3. a) Aus Handels- und Gewerbeunternehmen, zugleich mit dem Geldwert der Waren und Erzeugnisse, die dem Geschäft entnommen und im eigenen Haushalt verbraucht bzw. verwendet worden sind,
   b) aus beruflichen und allen anderen Beschäftigungen, welche Erwerbszwecken nachgehen.
4. Aus prozentualen Entschädigungen (Tantiemen).
5. Aus Kapitalien und Vermögensrechten als: Zinsen aller Art, Dividenden von Aktien und Anteilen, Renten und anderen Vermögensrechten.
6. Aus anderen Einkommensquellen aller Art, mit Ausnahme des Einkommens aus Dienstbezügen, Ruhegehältern und Entschädigungen für Lohnarbeiten.
7. Gesamtsumme des Einkommens aus sämtlichen Quellen (Spalten 1—6).
8. Einkommen aus Dienstbezügen, Ruhegehältern und Entschädigungen für Lohnarbeiten, die im Ausland ausgezahlt wurden.

Dem Einkommen in Spalten 1, 2, 3a und 8 ist auch dasjenige aus außerhalb des Wohn- bzw. Veranlagungsbezirks belegenen Erwerbsquellen hinzuzurechnen.

Dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ist auch dasjenige der nicht selbständig veranlagten Familienmitglieder hinzuzurechnen.

Von dem Gesamteinkommen sind folgende Abzüge zulässig, und zwar in Jahresbeträgen:

1. Zinsen von hypothekarischen und anderen Schulden mit Ausnahme der Zinsen, die in Form Kosten für die Erlangung, Aufbewahrung und Versicherung des Einkommens in der Abteilung I ad 1, 2 und 3 abgezogen sind.
2. Wert des Geldes, der Renten und Dauerlasten, die sich auf rechtliche Titel stützen.
3. Abgaben, die der Zahler kraft des Gesetzes oder Vertrages für sich und die Mitglieder seiner Familie in Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Unfallversicherungs- und Begräbniskassen für jede versicherte Person zu zahlen verpflichtet ist. Anzugeben ist der Jahresbetrag, der die gesetzlichen Grenzen nicht überschreitet.
4. Prämien, die von dem Zahler für eine Todes- oder Lebensversicherung gezahlt sind, gleichfalls in dem die gesetzliche Höhe nicht überschreitenden Betrage,
   a) der für Rechnung des Zahlers selbst gezahlte Jahresbetrag,
   b) der für Rechnung des Zahlers und seiner Familienmitglieder, die seiner Unterhaltung obliegen, gezahlte Gesamtjahresbetrag.
5. Unmittelbare Staats- und Kommunalsteuern, Zwangs- und Gesetzesleistungen wie auch unentgeltliche Leistungen anderer Art für öffentliche Zwecke mit Ausnahme der staatlichen Einkommensteuer und der Sondersteuer von Tantiemen (Dz. U. R. P. Nr. 58/25 Pos. 411) einer außergewöhnlichen staatlichen Abgabe (Gesetz vom 16. Dezember 1921, Dz. U. R. P. aus dem Jahre 1922 Nr. 1, Pos. 1) und der Steuer für eine Bereicherung, welche aus dem Erwerb eines Grundstückes und der Abzahlung hypothekarischer Schulden sich ergab (Ges. vom 31. 3. 1922, Dz. U. R. P. Nr. 30, Pos. 228), einer Waldabgabe (Ges. vom 6. 7. 1923, Dz. U. R. P. Nr. 87, Pos. 676) und der Vermögenssteuer (Ges. vom 11. 8. 1923, Dz. U. R. P. Nr. 94, Pos. 746).
6. Gesamtsumme der Abzüge (Rubriken 1—5).
7. Unterschied zwischen der allgemeinen Höhe des Einkommens (Rubrik 7, Abt. I) und der allgemeinen Höhe der Abzüge (Rubrik 6, Abt. II), welches das der Besteuerung auf Grund der Abteilung I des Gesetzes unterliegende Einkommen bildet.
8. Einkommen aus Dienstbezügen, Ruhegehältern und Entschädigungen für eine Lohnarbeit, die im Ausland gezahlt wurden (aus der Rubrik 8, Abt. I der Erklärung), welches das der Besteuerung entsprechend des Art. 111 des Gesetzes unterliegende Einkommen bildet.



Verbandstagung am 27. und 28. November.

Zahl der Familienmitglieder (Vor- und Zunamen, Verhaltnis der Verwandtschaft oder Schwagerschaft), die durch den Zahler unterhalten werden, insbesondere die Verhältnisse, welche die Steuerkraft des Zahlers schwächen.

(Fortsetzung folgt.)

Besteuerung der zur Weiterverarbeitung nach Danzig verkauften Produkte.

Hinsichtlich der Anwendung des Art. 7, Punkt a) des Industriesteuergesetzes haben sich u. a. Mißverständnisse in bezug auf die Behandlung des Verkaufs derjenigen Produkte einheimischer Industriebetriebe ergeben, die von diesen zur weiteren Verarbeitung oder Verwendung seitens anderer, auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegenen Industriebetriebe verfertigt werden. Das Finanzministerium hat in dieser Beziehung (D. P. O. 6264 vom 23. 9.) erklart, daß die Umsätze aus den obigen Verkaufen dem Steuersatz von 2% unterliegen und die Bestimmung des Art. 7, Punkt a) hierauf keine Anwendung finde, da sie sich nur auf Transaktionen beziehe, bei denen der Kaufer zur Zahlung der Industriesteuer aufgrund des in Polen geltenden Gesetzes verpflichtet ist.

Hierbei ist zu bemerken, daß sich das Finanzministerium auf die Unmoglichkeit beruft, in diesen Fallen festzustellen, ob Weiterverarbeitung oder Verwendung für eigene Betriebszwecke tatsachlich vorliegt.

Von der staatlichen Gewerbesteuer.

(Schluß).

Preise der Gewerbescheine.

Art. 23.

Die Preise der Gewerbescheine sind von der Kategorie abhangig, in die das Unternehmen oder der Beruf eingereiht wurde, sowie auch von der Klasse der Ortschaft, in der das Unternehmen tatig ist oder der Beruf ausgeübt wird.

Die Einteilung der Ortschaften in Klassen, der Unternehmen und Berufe in Kategorien, sowie die Preise der Gewerbescheine, enthalt der diesem Artikel nachfolgende Tarif.

Für die Registerkarten für einzelne Läger (Art. 22, Abs. 1 und 3), die von Handels- und Industrieunternehmen gehalten werden, wird eine besondere feste Gebühr in Hohe von 10 Zloty für jede Karte entrichtet.

Der Preis der Gewerbescheine im Jahre 1926 ist in nachstehenden Tabellen angegeben; er dürfte auch für das Jahr 1927 in Frage kommen, zumal bis heute nichts Gegenteiliges bekannt geworden ist.

A. Fur Handelsunternehmen.

Kategorie		Alle Orte	Orte in Klassen			
			I	II	III	IV
		zloty				
I	Für Handelsunternehmen	2000	—	—	—	—
II	,,	—	330	270	200	130
III	,,	—	65	50	40	25
IV	,,	—	25	20	15	10
Va	,, Fuhrhandel	50	—	—	—	—
Vb	,, Hausierhandel	15	—	—	—	—

B. Für Industrieunternehmen.

Kategorie		Alle Orte	Orte in Klassen			
			I	II	III	IV
		zloty				
I	Für Industrieunternehmen	6000	—	—	—	—
II	,,	4000	—	—	—	—
III	,,	2000	—	—	—	—
IV	,,	600	—	—	—	—
V	,,	200	—	—	—	—
VI	,,	—	100	80	60	40
VII	,,	—	50	40	30	20
VIII	,,	—	12	10	6	4

C. Für Jahrmarkthandel.

	Engroshandel	Detailverkauf
	zloty	
Jahrmärkte von Dauer über 21 Tage	250	70
Jahrmarkte von Dauer über 7 bis 21 Tage	125	35
Jahrmarkte von Dauer über 3 bis 7 Tage	100	25

D. Für gewerbsmaßige Beschaftigungen.

[illegible]	Art der Beschäftigung	[illegible]
I	Spediteure, die keine Bureauräume und keiner Handelsgehilfen bedürfen und bloß persönlich und im Auftrage dritter Personen an Zollämtern sich mit dem Verzollen ein- und ausgeführter Waren beschaftigen	
	1. An Zollämtern, die an den Haupteisenbahnstrecken gelegen sind	400
	2. An Zollämtern, die an Nebeneisenbahnstrecken gelegen sind	300
	3. An Zollämtern, die nicht an Eisenbahnstrecken liegen	250
II	a) Borsenmakler.	
	1. Angestellt an der Warschauer Borse	400
	2. Angestellte an anderen Borsen	250
	b) Alle anderen Handelsvermittler.	
	1. In Warschau und Orten I. Klasse	150
	2. In Orten II. Klasse	100
	3. In Orten III. und IV. Klasse	30
III	Inspektoren und Agenten von Versicherungs-, Verkehrs- und Kredit-Anstalten, die ihr Geschäft, ohne ein Buro zu unterhalten, betreiben.	
	1. In Warschau und Orten I. Klasse	50
	2. In Orten II. Klasse	40
	3. In Orten III. und IV. Klasse	20
IV	Reisende	100
	Für Registerkarten	10

Um einen Gewerbeschein zu erhalten, muß eine schriftliche Deklaration nach vorgeschriebenem Muster eingereicht werden, und zwar eine besondere für jede Handels- und Industrieanstalt sowie für jedes auf Gewinn berechnete Unternehmen bzw. für den personlichen gewerblichen Beruf.

Die Deklaration muß enthalten:

1. Name und Vorname bzw. Benennung oder Firma des Unternehmers, der den Gewerbeschein lost;
2. die Art der Anstalt, bzw. des Unternehmens oder der gewerblichen Betatigung, sowie alle anderen für die Bestimmung des Preises des Gewerbescheins erforderlichen Merkmale;
3. den Ort, an welchem das Unternehmen ausgeübt wird;
4. den nach dem Tarif zu entrichtenden Preis des Gewerbescheins;
5. die Unterschrift desjenigen, der die Deklaration abgibt.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden analog bei dem Erwerb der Registerkarten für die besonderen Lager angewendet.

Die Gewerbescheine und Registerkarten werden von den Finanzkassen des zustandigen Kreises ausgestellt. Nach mehreren Zeitungsnotizen werden diejenigen Gewerbetreibenden, die die Gewerbescheine in den Monaten November und Dezember dieses Jahres einlosen, von dem 10% Zuschlag zur Steuer befreit.

Herabsetzung der Umsatzsteuersatze für den Grosshandel auf 1%.

Wie bekannt, steht dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsministerium im Sinne des Art. 7, Abschnitt 2 des Gesetzes betreffend die Industriesteuer das Recht zu, die Steuersätze vom Umsatz im Großhandel, der von selbständigen Handelsunternehmungen betrieben wird, auf 1% herabzusetzen. Von diesem Recht wurde bisher nur einmal Gebrauch gemacht, und zwar in bezug auf eine gewisse Gruppe von Waren, die in dem in Nr. 106, Pos. 756 Dz. Ust. v. J. 1926 veroffentlichten Verzeichnis aufgeführt worden sind. Diese Gruppe erschopfte keineswegs die Gesamtheit derjenigen Waren, die schon allein vom Gesichtspunkt der Bedurfnisse der sich bei Handelsunternehmungen mit Halbfabrikaten versehenden Industrie, die daran interessiert ist, daß diese durch die Steuer nicht zu sehr belastet werden, in Betracht gezogen werden müßten. Desgleichen hatte man die Fertigfabrikate des taglichen Bedarfs, die sich vordem auf der Liste der vom 1½ proz. Steuersatz profitierenden Waren befanden, übergangen, obgleich sie auf die allgemeinen Lebensunterhaltskosten einen Einfluß ausüben. Schließlich hatte man nicht den Umstand berücksichtigt, daß die 2 proz. Belastung in der Kalkulation des Großhändlers, der, über einen Gewinn von nur wenigen Prozent verfugend, die Gestaltung der Preise mit der Berücksichtigung der Steuer aus gewissen Gründen schwer in Einklang zu bringen vermochte, in vielen Fallen geradezu keinen Platz fand.

Wie wir erfahren, soll nunmehr eine allgemeine Ermäßigung der Industriesteuer am 1. Januar 1927 in Kraft treten.



Begrüßungsabend am 27. Nov., 7½ Uhr abends.

Die Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats Oktober.

	1. Dekade	2. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	1.121.946	1.351.087
Gewerbe- und Umsatzsteuer	2.223.054	5.870.171
Einkommensteuer	1.981.765	2.544.682
Vermögenssteuer	850.340	1.403.564
Andere unmittelbare Steuern	1.342.669	1.628.045
Zusammen	7.519.774	12.797.549
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	55.045	66.336
Biersteuer	506.432	221.674
Zuckersteuer	1.263.975	5.577.333
Rohölsteuer	321.293	180.135
Andere mittelbare Steuern	309.671	442.794
Zusammen	2.456.416	6.528.273
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	4.186.842	7.906.285
Ausfuhrzölle	86.210	126.771
Zusammen	4.273.052	8.033.056
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. aller Posit.)	3.853.587	4.059.556
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	—	—
Salzmonopol	1.395.509	1.481.723
Tabakmonopol	8.000.000	8.000.000
Spiritusmonopol	5.090.052	8.592.401
Zündholzmonopol	—	—
Staatliche Lotterie	—	—
Zusammen	14.485.561	18.074.124
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	929.583	1.467.902
Insgesamt	33.517.973	50.960.460

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Die Frage der Revision des polnischen Aufwertungsgesetzes.

Ein in Berlin ansässiger polnischer Rechtsanwalt äußert sich, wie die „Balt. Pr." berichtet, zur Frage der Revision des polnischen Aufwertungsgesetzes wie folgt:

Der Sturz des polnischen Złoty, der jetzt kaum etwas über die Hälfte des nominalen Goldwertes darstellt, hat seit einer geraumen Zeit die Aufwertungsfrage von neuem aufgerollt, zumal die im § 2 der polnischen Aufwertungsverordnung vom 14. Mai 1924 festgesetzte Aufwertungsskala via facti bis zur Hälfte ihres ursprünglichen Wertes herabgesetzt worden ist. Dies bedeutet eine Enteignung der Gläubiger um die Hälfte ihrer Forderungen, was keinesfalls Absicht der Gesetzgeber war, als die Aufwertungsverordnung zur Verkündung gelangt ist. Nun stellt es sich heraus, daß der damalige Glaube an eine unerschütterliche Stabilisierung des Złoty auf paritätischer Basis allzu fest gewesen ist.

Unter diesen Gesichtspunkten sind die betroffenen Kreise bei den Regierungsstellen in Polen für eine Revision des Aufwertungsgesetzes vorstellig geworden; auch die polnischen Fachblätter befassen sich jetzt eingehend mit dieser Materie und stützen sich auf das erteilte Ermächtigungsgesetz, wodurch die Regierung in der Lage wäre, unbeabsichtigte Übervorteilung der Gläubiger zu verhüten. Es ist nun von Interesse, zu erfahren, daß die polnische Regierung freiwillig den Aufwertungssatz mancher Obligationen und Staatsanleihen erhöht hat, wie das in der Verordnung vom 17. September 1926 („Dziennik Ustaw" Nr. 96-26) über die Konvertierung der Anleihen von 1918—1920 zum Ausdruck gebracht worden ist. Im Zusammenhang mit dieser, in der letzten Zeit immer mehr hervortretenden Forderung nach einer Revision des Aufwertungsgesetzes, werden auch die polnischen Gerichte eine entsprechende Interpretation anwenden müssen. Diese eben geschilderte Tendenz ist auch aus den Urteilen des Obersten Gerichtshofes in Warschau, die in letzter Zeit in Aufwertungssachen erlassen worden sind, zu ersehen. Es handelt sich um zwei Fälle der Aufwertung bereits getilgter Hypothekenschulden, die durch ein rechtskräftiges vorinstanzliches Urteil als getilgt anerkannt worden sind. In einem Falle hat der Schuldner, dessen Grundstück mit einer Vorkriegshypothek von 20 000 österreichischen Kronen belastet war, im Jahre 1921 einen Betrag von 14 000 poln. M. (laut gesetzlicher Relation) beim Gericht hinterlegt und ein rechtskräftiges Urteil erlangt, wonach das Pfandrecht erloschen ist. Gegen dieses Urteil hat der Gläubiger Berufung eingelegt und der Oberste Gerichtshof hat den Betrag auf 12 290 Złoty erhöht. Der zweite Fall ist dem ersten gleich. Obzwar die polnische Aufwertungsverordnung vom 14. Mai 1924 in den §§ 39 und 40 die Aufwertung von Forderungen, die durch ein rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden sind, sowie bereits empfangener Zahlungen geregelt hat, ist sie aber nicht so weit gegangen wie das deutsche Aufwertungsgesetz, welches eine Aufwertung sogar gelöschter Hypothekenforderungen zuläßt.

Durch die bereits obenerwähnten Urteile des Obersten Gerichtshofes in Warschau ist der Inhalt der §§ 39 und 40 der polnischen Aufwertungsverordnung vom 14. Mai 1924 einwandfrei klargelegt worden.

Kaufverträge über Grundstücke mit fälschlich zu niedrig angegebenem Kaufpreise.

Zwecks Vermeidung größerer Kosten, Stempel und Steuern wurde und wird bei Kaufverträgen über Grundstücke in manchen Fällen der Kaufpreis niedriger, als tatsächlich vereinbart, angegeben. Dies hatte, abgesehen von der Strafbarkeit der Handlung wegen Übertretung der Steuer- und Stempelgesetze, jedenfalls im früher preußischen Anteil Polens die Folge, daß der ganze Vertrag auf Grund der Vorschriften des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem Grunde nichtig war, weil etwas anderes beurkundet als vereinbart war. Allerdings konnte der Vertrag seinem ganzen Inhalte nach, also mit dem wirklich vereinbarten Kaufpreise, gültig werden, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgten (§ 313, Satz 2 BGB).

Dieser Rechtszustand wurde durch das polnische Gesetz vom 26. September 1922 (Gesetzblatt Nr. 90, Pos. 827) geändert. Das Gesetz bestimmte nämlich, daß derartige Kaufverträge volle rechtliche Gültigkeit besaßen. Der Käufer brauchte nur die aus dem Vertrage ersichtlichen Leistungen zu bewirken und war berechtigt, etwa gemachte Mehrleistungen zurückzufordern. Schließlich war dem Staate das Recht eingeräumt, den verheimlichten Teil des Kaufpreises für sich in Anspruch zu nehmen.

Vorstehend erwähntes Gesetz ist nun gemäß Artikel 171, Ziffer 21 und Artikel 181 des polnischen Stempelgesetzes vom 1. Juli 1926 (Gesetzblatt Nr. 98, Position 570) mit dem 30. September 1926 außer Kraft getreten. Anhängige Prozesse, in denen es sich um Ansprüche der geschilderten Art handelt, werden von Amts wegen niedergeschlagen, sofern nicht schon rechtskräftige Urteile vorliegen. Wie es scheint, hat also das Gesetz nicht die Wirkungen gezeitigt, die man sich von ihm versprach.

Die Folge der Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 26. September 1922 ist, wie man anzunehmen hat, die, daß die ursprünglichen Vorschriften, welche durch das erwähnte Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben worden waren, wieder Anwendung finden.

Liegt daher im hiesigen Teilgebiete jetzt ein Kaufvertrag über ein Grundstück vor, in welchem der Kaufpreis niedriger angegeben, als er in Wahrheit vereinbart ist, so treten die im Eingange dieser Ausführungen erwähnten Rechtsfolgen gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ein.

Rechtsanwalt Helbig, Jarocin.

Statutenänderung der Getreidebörse in Warschau.

Laut Verfügung des Handels- und des Finanzministers vom 22. Oktober d. Js. ist das Statut der Getreidebörse in Warschau dahin geändert worden, daß von jetzt ab neben den Börsenmitgliedern auch Gäste auf den Börsenversammlungen anwesend sein dürfen. Die Rechte und Pflichten dieser Gäste sollen in besonderen Vorschriften umschrieben werden. Diese Vorschriften sind gleichzeitig mit der Änderung des Statuts bestätigt worden und enthalten folgende Bestimmungen:

Die Börse als Gäste besuchen und Geschäfte abschließen können mit Erlaubnis des diensttuenden Börsenmitgliedes Personen, die sich mit der Herstellung, dem Handel oder der Verarbeitung derjenigen Waren beschäftigen, die Handelsobjekte der Börse sind, und zwar: a) Mitglieder aller anderen Warenbörsen in Polen, b) Landwirte, die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Organisationen in Polen angehören, c) Getreidekaufleute, nach Erwerb des entsprechenden Handelspatentes, d) in Polen wohnende Industrielle, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten, wie Müller, Brauer, Brenner, Bäcker und andere, e) Auslandsbörsenmitglieder, die Staatsangehörige von Staaten sind, mit denen Polen Handelsverträge abgeschlossen hat.

Alle Gäste, mit Ausnahme der unter a) und b) erwähnten, müssen sich nicht nur durch Dokumente ausweisen, aus denen das Recht zum Betreten der Börse hervorgeht, sie müssen auch von wenigstens einem Mitgliede der Warschauer Börse eingeführt werden, das für den eingeführten Gast moralisch verantwortlich ist. Am Eingange der Börse müssen alle Gäste eine Erklärung unterschreiben, daß ihnen die auf der Börse geltenden Vorschriften bekannt sind, daß sie diese befolgen werden und daß sie sich in Streitfällen bei Abschlüssen den Entscheidungen des Börsengerichtes unterwerfen. Außerdem wird von ihnen beim Betreten des Saales ein Betrag erhoben, dessen Höhe der Börsenrat festsetzt. Jeder Gast besitzt das Recht, zweimal in der Woche die Börse zu besuchen. Gäste, die öfters an den Versammlungen teilnehmen wollen, können nach Einbringung eines begründeten Antrages die Erlaubnis des Börsenrates dazu erhalten.

Die Gäste besitzen das Recht, Abschlüsse mit den anwesenden Börsenmitgliedern und untereinander vorzunehmen. Diese Abschlüsse unterliegen den an der Börse geltenden Vorschriften. Der Gast, der in irgend einem Falle die Vorschriften und Gewohnheiten der Börse

verletzt, verliert das Recht, die Börse zu besuchen, und dem Börsenmitgliede, das diesen Gast eingeführt hat, kann das Recht, Gäste einzuführen, entzogen werden. Die Entscheidung darüber fällt das diensthabende Börsenmitglied. Gegen diese Entscheidung kann das betreffende Mitglied beim Börsenrat Beschwerde einlegen.

Das Erstlingsrecht bei der Firmeneintragung.

Beim Handelsregister wurde die Eintragung einer Firma beantragt, aber eine andere Firma erhob hiergegen Einspruch mit der Begründung, sie habe diesen Firmennamen eher als diese Firma geführt. Sie bewies diese Behauptung mit einer Bescheinigung des Patentamtes über ein gesetzlich geschütztes Warenzeichen, das mit dem Namen der Firma übereinstimmte.

Das Registergericht beschloß zuerst, dem Einspruch stattzugeben. Nach Vorlegung neuer Beweise entschied es jedoch, die erste Entscheidung aufzuheben und die gemeldete Firma einzutragen.

Aus den beigebrachten Beweisen ging nämlich hervor: Beide Unternehmen haben früher unter ganz verschiedenen Firmen gearbeitet, legten sich aber später die gleichlautende Firmenbezeichnung zu, ohne sich überhaupt ins Handelsregister eintragen zu lassen. Da nun die den Antrag stellende Firma sich zuerst beim Handelsregister anmeldete, muß ihr Antrag berücksichtigt werden, denn wer zuerst um Eintragung einer Firma einkommt, kann diese erreichen, wenn nicht bewiesen wird, daß er aus einer fremden Firma Nutzen ziehen will. Die neue Gesellschaft muß sich dann nur nach den schon eingetragenen Firmen richten, die tatsächlich und rechtmäßig bestehen und nicht nach Firmen, die im Handelsregister nicht eingetragen sind.

Das Führen eines Fahrrades auf dem Bürgersteig.

Ein Herr P. hatte von der Polizeiverwaltung Obornik ein Strafmandat erhalten, weil er sein Fahrrad auf dem Bürgersteig geführt hatte. Auf die beantragte gerichtliche Entscheidung entschied das Kreisgericht, daß das Strafmandat zu Unrecht erfolgt sei und nicht gezahlt werden brauche. Die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt.

Berliner Vereinbarungen für den Kartoffelhandel.

Trotzdem nach dem diesjährigen Ausfall der Kartoffelernte keine allzu großen Mengen Kartoffeln nach Deutschland ausgeführt werden dürften, halten wir es doch für angebracht, die Änderungen der Berliner Vereinbarungen für den Kartoffelhandel bekanntzugeben. Es dürfte auch in Zukunft für alle Kartoffelexporteure, die nach Deutschland liefern, eine wesentliche Erleichterung sein, ihre Vertragsabschlüsse auf Grund dieser Vereinbarungen zu tätigen, da sie dann der Mühe enthoben sind, alle möglichen besonderen Bedingungen in Schlußscheine aufzunehmen.

Die Zeitschrift der Kartoffelbaugesellschaft „Die Kartoffel" gibt zu der Änderung der Berliner Vereinbarung folgende Erläuterungen:

Die Berliner Vereinbarungen sind lediglich eine Norm für den Geschäftsabschluß und kein Gesetz. Sie sollen Käufer wie Verkäufer den Geschäftsabschluß erleichtern und es unnötig machen, bei jedem einzelnen Geschäft die Vertragsbedingungen erst im einzelnen aufzustellen bzw. langwierig zu überlegen, welche besonderen Abmachungen in den Kaufabschluß aufzunehmen sind. Die Berliner Vereinbarungen binden auch niemand, der sich nicht freiwillig ihnen unterwirft und gestatten es jedem einzelnen, bei dem Geschäftsabschluß von der Norm in einzelnen Punkten abzuweichen. Es genügt für diesen Fall, zu sagen, es gelten die Berliner Vereinbarungen, jedoch mit folgender Änderung:

Es braucht daher auch nicht unangenehm empfunden zu werden, daß die Größenänderung für Speisekartoffeln gerade zufällig in einem Jahr eintritt, in dem voraussichtlich viele kleine Kartoffeln anfallen werden. Daß der Abschluß wesentlich erleichtert wird, wenn ein für allemal geltende Normen bestehen, darüber dürfte im übrigen kein Zweifel bestehen. Käufer und Verkäufer können alles, was für den einzelnen Fall nicht paßt, ausschließen, in allen anderen Punkten aber im gegenseitigen Einverständnis sich einfach auf die Berliner Vereinbarungen beziehen. Zweck der letzteren ist ja überdies, die Streitigkeiten im Kartoffelhandel auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen. Aus diesem Grunde sind gerade die Bestimmungen, die für den Fall der Mängelrüge gelten, von ganz besonderer Beachtung. Sie sind es, die in den §§ 17, 18 und 19 der neuen Vereinbarungen sehr viel klarer und einfacher gefaßt sind als bisher.

Im übrigen gelten folgende wesentliche Unterschiede gegenüber den bisherigen Bestimmungen: Bei Speisekartoffeln sind für Frühkartoffeln besondere Bestimmungen festgelegt. Während für sie das alte Größenmaß von 3,4 Zentimeter = 1¼ Zoll Mindestgröße — allerdings nur bis 15. August — beibehalten ist, hat man für die sonstigen Speisekartoffeln die Mindestgröße auf 4 Zentimeter = 1½ Zoll nach einer Richtung hin gemessen, erhöht. Man hat ferner, da nach den bisherigen Bestimmungen Zweifel darüber entstanden waren, ob die Lieferung nur großfallender Ware ohne weiteres zulässig sei, die Bestimmung eingeschaltet: „Werden Zwischengrößen entnommen, so ist dies beim Vertragsschluß anzugeben." Hierauf weisen wir insbesondere die Saatgutwirtschaften hin. Es ist ein nur allzuhäufiger Fall, daß bei großfallenden Sorten die Saatgutwirtschaften nach Aussortierung der Pflanzgutsorten einen großen Posten übergroßer Knollen zurückbehalten, die dann als Speisekartoffeln verwertet werden sollen. Die Gepflogenheiten des Marktes sind verschieden. Während an einzelnen Orten diese große Knollen gern genommen werden, werden sie an anderen verweigert. Wer in der Lage ist, derartige Ware abgeben zu müssen, wird sich also unbedingt beim Vertragsschluß sichern müssen, daß wegen des Größenmaßes eine Beanstandung nicht erfolgen kann.

Für die Frühkartoffeln ist zweckmäßig vorgesehen, daß unter einer Waggonladung nur eine Ladung von 100 bis 200 Zentner zu verstehen ist, während im übrigen heutzutage eine Waggonladung grundsätzlich 300 Zentner umfaßt.

Die unwesentlichen Änderungen, die im übrigen vorgenommen sind, bedürfen kaum der Erörterung. Wesentlich ist lediglich, was sich hinsichtlich der Bemängelung der Ware gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen geändert hat. Wir wollen dies, nachdem wir erst im Oktober v. Js. die Frage: „Wie hat sich der Landwirt gegenüber Beanstandungen von Kartoffelsendungen zu verhalten?" eingehend erörtert haben, in gleicher Weise unseren Lesern klar zu machen suchen: Nach wie vor gilt der Grundsatz:

„Erdbesatz bleibt bis 2 Prozent außer Ansatz. Übersteigt der Erdbesatz 6 Prozent, so darf der Käufer die Vergütung des vollen Erdbesatzes und der darauf ruhenden Fracht — unbeschadet des etwaigen sonstigen Minderwertes — verlangen." (§ 5 Abastz 4.) Erdbesatz ist also an sich keine Erscheinung, die bemängelt werden kann. Mit den vorstehenden Bestimmungen ist alles, was darüber zu sagen ist, einwandfrei geregelt.

Nach wie vor gilt auch der Grundsatz: Eine Mehr- oder Minderbelieferung bis 5 Prozent ist zulässig. Wird das Ladegewicht nicht ausgenutzt, so hat der Verkäufer den tarifmäßigen Frachtunterschied zu tragen (§ 5 Abs. 3 und 5).

Neu ist, daß die Berliner Vereinbarungen den Begriff „verdeckte Mängel" in die Bestimmungen aufnehmen. Verdeckte Mängel sind solche, die sich erst im Laufe der Entladung zeigen. Sie sind spätestens bei der Entladung zu rügen. Dies galt auch bisher, denn Mängel, die nicht erkennbar sind, können unmöglich gerügt werden. Es erscheint aber zweckmäßig, daß hierauf in der neuen Fassung besonders hingewiesen ist (§ 6 Absatz 7).

Wann hat der Käufer nun nach den Berliner Vereinbarungen das Recht der Annahmeverweigerung (Wandelung)?

Nach wie vor gilt dieses Recht bei allen Sorten Kartoffeln, sofern Krebsbesatz festgestellt wird, und zwar auch noch nach der Entladung. Das Recht der Wandelung steht dem Verkäufer sonst nur in folgenden Fällen zu:

1. Speisekartoffeln.

Mehr als 3 Prozent des Gewichts naßfauler Kartoffeln (bisher 2 Prozent) (§ 6 Ziffer 5).

Mehr als 4 Prozent des Gewichts sortenunechte, falls eine besondere Sortenfarbe oder Herkunft verkauft ist (§ 6 Ziffer 8).

Ein Gesamtminderwert von mehr als 10 Prozent (unberücksichtigt Erdbesatz! siehe oben). Diese Bestimmung (§ 6 Ziffer 6) bedeutet also, daß infolge des Vorhandenseins stippiger, schorfiger, fauler, zu kleiner, sortenunechter oder sonst mangelhafter Kartoffeln eine Wandelung eintreten kann, wenn insgesamt der Minderwert höher als 10 Prozent geschätzt wird.

Dahingegen ist als neu festzustellen, daß, abgesehen von naßfaulen Kartoffeln, auch die Preisminderung ausgeschlossen ist, wenn der Minderwert nur bis 4 Prozent beträgt. Diese Bestimmung besagt insbesondere, daß, wenn einige angehackte, schorfige, stippige Knollen vorhanden sind, die in Summa den Wert der Ware nicht mehr als bis 4 Prozent beeinträchtigen, jede Mängelrüge ausgeschlossen sein soll. Bekanntlich besagten schon die Berliner Vereinbarungen von 1924 für Pflanzkartoffeln: sind lediglich bis zu 3 Prozent angehackte oder ähnlich beschädigte Kartoffeln vorhanden, so ist jede Bemängelung ausgeschlossen. Eine entsprechende Bestimmung für unbedeutende Mängel bei Speisekartoffeln war versehentlich 1924 unterblieben. Dem ist mit vorstehender Bestimmung nunmehr Rechnung getragen.

2. Pflanzkartoffeln wie bisher:

Mehr als ein Fünftel Prozent sortenunechte bei anerkanntem Original, Staudenauslese, I. und II. Nachbau.

Mehr als 1 Prozent sortenunechte bei nichtanerkanntem (Handels-Gut (§ 8 Ziffer 2).

Mehr als 4 Prozent des Gewichts äußerlich oder bei Schnittprobe als krank erkennbare.

Mehr als 4 Prozent beschädigte.

3. Fabrikkartoffeln:

Mehr als 10 Prozent naßfaule Kartoffeln (§ 12).

4. Futterkartoffeln:

Mehr als 5 Prozent naßfaule Kartoffeln (§ 15 Ziffer 2).

5. Feldkartoffeln (Kartoffeln ohne Verwendungsangabe):

Mehr als 6 Prozent faule oder erfrorene Kartoffeln (bisher 5 Proz.).

Neu ist hier, daß ein Besatz mit beschädigten, angehackten Kartoffeln nicht zur Annahmeverweigerung, sondern nur zur Minderung, bis zu 5 Prozent des Gewichts überhaupt nicht zur Beanstandung berechtigt.

Zusammenfassend sei nochmals festgestellt: Wann ist eine Beanstandung überhaupt ausgeschlossen:

1. Erdbesatz berechtigt nicht zur Mängelrüge.

2. Bei Speisekartoffeln berechtigen, abgesehen von naßfaulen Kartoffeln, sonstige Mängel bis zu 4 Prozent des Minderwertes nicht zu einer Mängelrüge.

3. Bei Pflanzkartoffeln schließt das Vorhandensein von lediglich bis zu 3 Prozent angehackten oder ähnlich beschädigten Kartoffeln die Bemängelung aus. Leichter Schorf und Eisenfleckigkeit (Rost) berechtigen nur zur Beanstandung, wenn das Vorhandensein ausdrücklich ausgeschlossen war.

4. Bei Fabrikkartoffeln berechtigen, sofern nach Probe- oder Ausfallmuster verkauft ist, Abweichungen bis zu 1 Prozent des Stärkegehaltes nicht zur Beanstandung.

5. Bei Feldkartoffeln berechtigt Besatz mit beschädigten Kartoffeln bis zu 5 Prozent des Gewichtes nicht zur Beanstandung.

Welche Bestimmungen gelten nun für die Mängelrüge? Sie muß bei der Übergabe der Kartoffeln erfolgen, sofern der Käufer oder sein Vertreter zugegen ist bzw. wenn die Untersuchung am Verladeort vereinbart ist, gleichgültig ob der Käufer erscheint oder nicht. In allen übrigen Fällen muß sie telegraphisch binnen 12 — bei Zufuhr auf dem Wasserwege binnen 24 — Werktagsstunden nach Empfang der Mitteilung betr. Ankunft der Lieferung erfolgen. Nur bei Frühkartoffeln bis zum 31. August ist die Frist auf acht Werktagsstunden begrenzt. Letztere Bestimmung ist mit Rücksicht auf das schnelle Verderben von Frühkartoffeln durchaus zu begrüßen. Bei Fabrikkartoffeln genügt eine Mängelrüge nach der Entladung. Sie hat unverzüglich, d. h. in diesem Falle binnen drei Werktagen zu erfolgen (§ 13). Die Mängelrüge soll, wie die neuen Bestimmungen ausdrücklich festlegen, möglichst die Abgangsstation des Waggons, sie muß in jedem Falle die Nummer des letzteren enthalten und ebenso kurz angeben, wegen welcher Mängel die Ware beanstandet wird.

Was hat nun zu geschehen, wenn die Ware bemängelt wird? Der Käufer hat sofort einen Sachverständigen bei der Landwirtschafts- oder Industrie- und Handelskammer desjenigen Bezirks, in dem die Ware steht, anzufordern. Er kann auch einen Sachverständigen des Einheitsverbandes des deutschen Kartoffelhandels, jedoch nur durch die betreffende Ernennungsstelle (Bezirksgruppe) des Einheitsverbandes statt des Kammersachverständigen erbitten. Es ist Sache der genannten Stellen, den Sachverständigen zu entsenden, und Sache des Käufers, unmittelbar nach erfolgter Begutachtung das Ergebnis dem Verkäufer telegraphisch mit genauer Angabe des festgestellten Minderwertes und unter Benennung des Sachverständigen mitzuteilen. Hiermit hat es allein jedoch nicht sein Bewenden. Das Gutachten selbst muß vielmehr dem Verkäufer so schnell als möglich übersandt werden, und zwar in einer vom Sachverständigen beglaubigten Abschrift.

Der Verkäufer ist in jedem Falle berechtigt, innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Mitteilung von der Höhe des festgestellten Minderwertes Schiedsgutachten bei einer der Stellen, die zur Entsendung des Sachverständigen berechtigt sind, zu beantragen. Er hat dieses jedoch seinem Kontrahenten gleichzeitig telegraphisch mitzuteilen. Es ist Sache der betr. Ernennungsstelle, den zweiten Sachverständigen zu ernennen und das Zusammentreten der beiden Sachverständigen zur nochmaligen Begutachtung zu veranlassen. Es ergibt sich dann die Möglichkeit, das erste Gutachten einer Revision zu unterziehen. Nur falls sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, müssen sie einen Obmann hinzuziehen, der bei der Lieferung von Pflanz- und Futterkartoffeln von der zuständigen Landwirtschaftskammer, bei der Lieferung von Speise- und Fabrikkartoffeln von der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt wird. Das Urteil des Obmannes ist dann entscheidend.

Mit dem Gutachten bzw. Schiedsgutachten soll in der Regel jede Streitigkeit beendigt sein. Für jede Entscheidung der Gerichte, seien es ordentliche oder vereinbarte Schiedsgerichte, werden die Schiedsgutachten unter allen Umständen in der Frage der Beurteilung der Ware maßgebend sein. Kommt es trotzdem zum Streit, so ist zu beachten, daß nach den Berliner Vereinbarungen nach wie vor alle Streitigkeiten aus dem Kaufgeschäft auf Verlangen auch nur eines der Vertragschließenden der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen. Wer die Entscheidung vor einem Schiedsgericht aus irgendeinem Grunde nicht wünscht, wird beim Geschäftsabschluß dies ausdrücklich vermerken müssen. Im umgekehrten Falle, wenn nämlich der ordentliche Rechtsweg von einer der Parteien beschritten ist, kann das Verlangen nach der Entscheidung durch ein Schiedsgericht nur innerhalb einer Woche, nachdem die Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gericht angedroht ist, geltend gemacht werden. Von mehreren in der gleichen Sache angerufenen Schiedsgerichten ist das zuerst angerufene zuständig.

Geld- und Börsenwesen.

Die XIII. Serie der polnischen Schatzscheine

in Abschnitten zu 1000 und 10 000 zł im Gesamtbetrage von wiederum 25 Millionen mit Fälligkeit am 15. Januar 1927, ist — laut „Dziennik Ustaw“ Nr. 106 — am 15. Oktober emittiert worden. Die Zinsen betragen 8 Prozent jährlich und werden durch Abzug vom Nominalwert der Scheine im voraus bezahlt. Der Verkauf dieser Scheine findet bei den Filialen der Bank Gospodarstwa Krajowego und anderen dazu berechtigten staatlichen und privaten Finanzinstituten statt. Die Einlösung dieser Serie erfolgt in der Zeit vom 15. Januar 1927 bis 15. Juli 1927 bei der Staatshauptkasse, den Filialen der Bank Gospodarstwa Krajowego und den übrigen vom Finanzminister dazu ermächtigten Instituten, vom 16. Juli 1927 bis 15. Januar 1937 aber nur noch bei der Staatshauptkasse. — Wenn auch diese XIII. Serie der Schatzscheine gewissermaßen nur eine Ablösung der IX. Serie darstellt, die bis zum 15. Oktober einzulösen war, so wird doch aus den schon mehrfach von uns erörterten Gründen mit jeder neuen Schatzschein-Emission die Gefahr der Verwässerung des Geldzeichenumlaufs vergrößert. Das ergibt sich einmal schon daraus, daß der Termin, bis zu dem die Staatshauptkasse selber noch diese Scheine einzulösen verpflichtet ist, viel länger herausgeschoben ist (bei der IX. Serie z. B. bis 15. April 1936), sodann aus der Ermächtigung des Finanzministers bis zur Höhe von 50 Prozent des Nominalwertes der jeweils emittierten Schatzanweisungen Bilety Zdawkowe herauszugeben. In diesem Zusammenhang muß deshalb nochmals an die gewiß nicht unberechtigte Befürchtung weitester Kreise der polnischen Bevölkerung wegen der bevorstehenden Neuherausgabe von Bilety Państwowe anstelle der bisherigen Bilety Zdawkowe erinnert werden. Jedenfalls läßt die Tatsache, daß nunmehr noch vor dem beabsichtigten Umtausch der vollkommen ungedeckten Bilety Zdawkowe in wenigstens teilweise gedeckte Bilety Państwowe die Emission der XIII. Serie von Schatzscheinen sich als nötig erwiesen hat, gelinde Zweifel auftauchen, ob der soeben beschrittene neue Weg zur Sanierung der polnischen Währung wirklich zum Ziele führen wird.

Verkehrswesen.

Eine nachträgliche Änderung der neuen Frachtsätze für den polnischen Kohlenexport,

deren Inkrafttreten bereits auf Grund der schon mitgeteilten Verordnung („Dz. Ustaw“ Nr. 103) am 1. November d. Js. erfolgen sollte, wird unter Beibehaltung derselben Frist auf Grund einer Verordnung des Verkehrsministers vom 25. Oktober d. Js. („Dz. Ustaw“ Nr. 106) vorgenommen. Danach werden die Frachtsätze für den Kohlentransport in geschlossenen Zügen von mindestens 700 t auf einer Entfernung von mehr als 400 km nach allen Grenzpunkten nach Klasse F mit einer 10prozentigen Ermäßigung berechnet. Die im Ausnahmetarif XVIII für den Transport von Exportkohle von Deutsch-Oberschlesien nach Ostpreußen für die polnischen Strecken festgesetzten Sätze von 10.5 zł bzw. 11.5 zł werden auf 11 bzw. 12 zł, der Satz von 10.5 auf 12 zł und der Satz von 1.5 Groschen je Tonne und Kilometer für die Kohlentransporte nach Lettland, Rußland und der Ukraine auf 1.8 Groschen je Tonne und km erhöht. Im Ausnahmetarif XIX werden die Frachtsätze für Kohle, Briketts, Kohlen und Koksstaub über Danzig und Gdingen von 9 auf 12 zł und für Koks von 10 auf 13 zł erhöht. Die Frachtsätze für den Transport von Kohle und Koks in geschlossenen Zügen von mindestens 700 Tonnen nach Danzig oder Gdingen über Lublinitz—Lenka (Kostau) oder nach Stettin über Posen, Tama Gabarska (Gerberdamm) wird auf 6.5 zł je Tonne, für Kohlen- und Kokstransporte nach Stettin über Lublinitz—Lenka und Drawski Młyn (Dratzigmühle) oder Rawitsch auf 9 zł je Tonne festgesetzt.

Wegevorschrift im polnisch-deutschen Güterverkehr.

Die Bestimmungen über die Angabe des Beförderungsweges im Frachtbrief sind verschieden, je nachdem die Sendung im oberschlesischen Wechselverkehr oder im übrigen polnisch-deutschen Verkehr abgefertigt wird. Im oberschlesischen Wechselverkehr ist eine Wegevorschrift des Absenders nicht zulässig. Es ist hierbei belanglos, ob die Fahrt durchgehend oder gebrochen berechnet wird. Ist in diesem Verkehr im Frachtbrief die Abfertigungsstelle vorgeschrieben, auf der die zoll- oder steueramtliche Abfertigung stattfinden soll, so wird diese Vorschrift von der Eisenbahn nur dann beachtet, wenn diese Abfertigungsstelle auf dem regelmäßigen Beförderungswege liegt. Im übrigen polnisch-deutschen Verkehr muß die Landesgrenze im Frachtbrief vorgeschrieben werden. Fehlt diese Angabe, so ist die Eisenbahn berechtigt, den Frachtbrief zurückzuweisen. Wird jedoch der Frachtbrief ohne diese Wegevorschrift von der Eisenbahn angenommen, so hat sie den Weg für die Beförderung zu wählen, der ihr für den Absender am zweckmäßigsten erscheint. Die Folgen dieser Wahl hat jedoch die Eisenbahn nicht zu vertreten, sondern lediglich der Absender, sofern nicht etwa der Eisenbahn ein grobes Verschulden zur Last fällt. Mit Rücksicht auf die im Verhältnis zu den deutschen Frachtsätzen zurzeit bestehenden niedrigen polnischen Frachtsätzen muß der Frachtzahler selbst ein großes Interesse daran haben, den Weg vorzuschreiben, der die niedrigste Fracht ergibt. Es kommt hierfür nicht in jedem Falle der zwischen der Versand- und Empfangsstation kürzeste Weg, sondern sehr häufig eine erheblich längere Beförderungsstrecke in Frage, sofern die Länge der deutschen Strecke wesentlich verkürzt wird, auch wenn hierdurch eine bedeutend längere Transportstrecke der polnischen Staatsbahn zu durchfahren ist. Z. B. beträgt die Fracht für 15 000 kg Alteisen zum Einschmelzen von Stettin Freibezirk nach Chebzie (Morgenroth) für den kürzesten Weg: Stettin—Borsigwerk Grenze 518 km Klasse E, Frachtsatz 163 = 244,50 Rmk.

Verbandstagung am 27. und 28. November.

und Chebzie Grenze — Chebzie 4 km, Klasse VIII, Frachtsatz 22 — 33 zł (zum Kurse von 47) = 15,50 Rmk., zusammen 260 Rmk. Sofern jedoch im Frachtbrief als Übergangsstation Kreuz Grenze angegeben wird, beläuft sich die Fracht auf: Stettin — Kreuz Grenze 127 km, Klasse E, Frachtsatz 58 = 87 Rmk und Drawsky Mlyn Grenze — Chebzie 590 km, Ausnahmetarif **XXX**, Klasse F, Frachtsatz 127 = 190,50 zł = 89,50 Rmk, zusammen 176,50 Rmk. Obwohl die Beförderungsstrecke über Kreuz 195 km länger ist als die kürzeste Strecke über Deutschoberschlesien, beträgt die Frachtersparnis 83,50 Rmk. Die freie Wahl der Grenzübergangsstation ist lediglich für Holzsendungen in Wagenladungen und für Güter in Kesselwagen, die über oder von Dziedzic, Myslowice, Oswiecice und Sosnowice Warszawskie nach deutschen Stationen laufen, insofern beschränkt, als diese Sendungen über Ruda (Hindenburg) nicht geleitet werden dürfen. Sofern die zollamtliche Abfertigung derartiger Sendungen in Sosnowice verlangt wird, muß Makoszowy (Makoschau) als Landesgrenze vorgeschrieben werden. Leere Kesselwagen müssen über Sosnowice nach Polen zurückgeleitet werden, wenn der Hinweg nach Deutschland über Sosnowice zurückgelegt ist. Lediglich Sendungen nach Hindenburg Ort unterliegen bezüglich der Übergangsstation keiner Beschränkung. Diese Sendungen dürfen stets über Ruda abgefertigt werden.

Eröffnung eines polnischen Flughafens.

Am 6. 11. fand in Okęcie bei Warschau die feierliche Eröffnung eines Flughafens statt, an der der Präsident der Republik, Vertreter der Regierung und des diplomatischen Korps teilnahmen.

Neuregelung des internationalen Telegrammverkehrs.

Die im Herbst 1925 von der Welttelegraphenkonferenz in Paris beschlossene neue Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag tritt am 1. November 1926 in Kraft. Damit wird eine Reihe wichtiger Änderungen im internationalen Telegraphenverkehr herbeigeführt, von denen folgende hervorgehoben werden sollen.

Bei Telegrammen nach dem Ausland heißen zu vervielfältigende Telegramme zukünftig Mehrfachtelegramme, Überseetelegramme zu halber Gebühr dagegen zurückgestellte Telegramme. Bank- und ähnliche Telegramme in offener Sprache dürfen am Anfang des Textes ein verabredetes Kennwort von höchstens zehn Buchstaben enthalten, ohne daß sie die Eigenschaft von Telegrammen in offener Sprache verlieren. Die gruppenweise Wiedergabe von Zahlen — z. B. dreißigdreißig statt dreitausenddreißig — gilt nicht als sprachwidrig. Esperanto ist für Telegramme in offener Sprache allgemein zugelassen. Mit der Prüfung von Telegraphenschlüsseln für Telegramme in verabredeter Sprache befassen sich die Telegraphenverwaltungen in Zukunft nicht mehr.

Als Ersatz der Wohnungsangabe in Telegrammen ist der Fernsprechanruf oder die Postschließfachnummer des Empfängers zugelassen. In post- und telegraphenlagernden Telegrammen sind aber Ziffernanschriften verboten. Bei Telegrammen nach China dürfen Name und Wohnung des Empfängers, bei zurückgestellten Telegrammen nach China auch der ganze Inhalt durch vierstellige Zahlen ausgedrückt werden. Bei Mehrfachtelegrammen müssen die Zustellangaben (Börse, Markt usw.) hinter den Namen des Empfängers gesetzt werden. Telegramme ohne Text sind nicht mehr zugelassen. Bei zurückgestellten Telegrammen dürfen Zahlen, Handelszeichen oder abgekürzte Ausdrücke über ein Drittel des Textes nicht hinausgehen.

Irrtümlich zuviel erhobene Gebühren oder zuviel verwendete Freimarken werden von Amts wegen nur dann erstattet, wenn der Mehrbetrag mindestens 2 Goldfranken ausmacht; die Erstattung geringerer Beträge erfolgt nur auf Antrag. Ähnliches gilt für die Erstattung der Gebühr für telegraphische Empfangsanzeigen und für die bei der Beförderung ausgelassenen Wörter. Bei Verzögerungen im Überseeverkehr werden künftig die Gebühren schon dann erstattet, wenn die Laufzeit mehr als zweimal 24 Stunden betragen hat. Bei Entstellungen wird nur noch die Gebühr für den Telegrammteil erstattet, der durch die Entstellung seinen Zweck verfehlt hat. Die Frist für die Anmeldung von Erstattungsansprüchen ist von 5 auf 6 Monate heraufgesetzt worden.

Für auf dem Drahtwege zu befördernde Telegramme ist die Wegangabe „fil" eingeführt, für zu funkende die Angabe „anten". Unter Umständen können Telegramme auch mit der Luftpost befördert werden.

Dem Verkehr nach, von und zwischen Schiffen dienen die Seetelegramme (Semaphor- und Funktelegramme). Bei beiden Arten von Telegrammen sind zugelassen: dringende Beförderung (aber nur auf dem Landtelegraphennetz) und Mehrfachtelegramme, ferner bei Funktelegrammen: bezahlte Antwort, Vergleichung, Empfangsanzeige und Zustellung durch Boten und bei Semaphortelegrammen: bezahlte Antwort (aber nur in der Richtung nach See), Empfangsanzeige (jedoch nur bei Telegrammen nach See, und zwar auf den Linien des Telegraphennetzes).

Bei Telegrammen mit bezahlter Antwort im Auslandsverkehr zeigt der RP-Vermerk nicht mehr die Zahl der vorausbezahlten Wörter an, sondern den vorausbezahlten Betrag in Goldfranken, z. B. RP 3,00. Vorausbezahlte dringende Antworten fallen daher weg. Nicht voll ausgenutzte RP-Beträge werden lediglich auf Antrag und auch dann nur erstattet, wenn der Unterschied mindestens 2 Goldfranken ausmacht. Die Gültigkeit der Antwortscheine ist von 6 Wochen auf 6 Monate erhöht.

Pressetelegramme sind künftig durch den gebührenpflichtigen Vermerk „Presse" zu kennzeichnen. Sie werden zu jeder Tag- und Nachtzeit angenommen und dürfen in Klammern zu setzende Anordnungen — bis zu 10 Wörtern — enthalten, die sich auf die Veröffentlichung des Inhalts beziehen. Weiterhin sind bei ihnen Stellen in einer anderen Sprache als der, in der das Telegramm abgefaßt ist, erlaubt, wenn es sich um wörtliche Anführungen aus Reden und dergl. handelt.

Die Nebengebühren für gewisse Leistungen (Vergleichung, Empfangsanzeige, Vervielfältigung u. a. m.) sind erhöht worden.

Messen und Ausstellungen.

Termine der Leipziger Messen 1927.

Die Leipziger Mustermesse findet im Frühjahr 1927 vom 6. bis 12. März statt. Die Technische Messe mit Baumesse dauert einen Tag länger, also bis einschließlich Sonntag, den 13. März, die Betriebstechnische Messe (Werkzeugmaschinenschau) wird noch darüber hinaus bis zum 20. März geöffnet sein. Die im Rahmen der Mustermesse abgehaltene Textilmesse und die Schuh- und Ledermesse bleiben wie bisher auf 4 Tage, und zwar vom 6. bis 9. März, beschränkt. Die Leipziger Herbstmesse 1927 findet vom 28. August bis 3. September statt.

Aus anderen Verbänden.

Generalversammlung des „Kaufhaus Rogoźno".

Rogasen. Am Dienstag fand bei Droese die Gesellschafterversammlung des „Kaufhaus Rogoźno" statt. Den Revisionsbericht und die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr 1925/26 trug Marschner-Posen vor. Dem Vorstande, Koebernik-Rogasen und Marschner-Posen wurde einstimmig Entlastung erteilt. Ebenso einstimmig wurde beschlossen, nach dem Vorschlage von Marschner den Reingewinn als Rücklage zu buchen. Das ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrats Hatje wurde einstimmig wiedergewählt. Schließlich wurde noch beschlossen, den Mitgliedern bei Bareinkäufen einen Rabatt von 10 Proz. zu gewähren und in der Zeit vom 1. bis 24. Dezember 15 Prozent. Einige das Kaufhaus betreffende Fragen wurden außerdem lebhaft besprochen. Die Versammlung war gut besucht.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Der englische Kohlenstreik saniert die polnische Wirtschaft.

Rückwirkungen auf die deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage Polens wird in dem Prüfungsbericht, den der als Ratgeber herangezogene amerikanische Sachverständige Prof. Kemmerer erstattet hat, als im großen und ganzen gebessert dargestellt. Vor allem werden Ansätze zur steigenden Prosperität in folgenden Einzelheiten erblickt: der Staatshaushalt konnte im Zeitabschnitt von April bis August einschließlich ausgeglichen und der Zloty seit etwa 3 Monaten praktisch auf dem Stand von 76.40 Rm. für 100 Zloty gehalten werden. Die Bank von Polen hat ihre Notendeckung von 32% im April auf 40% Ende August erhöht, ohne den 10 Millionen-Dollar-Kredit bei der New Yorker Federal-Reservebank in Anspruch nehmen zu müssen. Auch die Zahl der Betriebsstillegungen, Zahlungseinstellungen und Konkurse, sowie der Wechselproteste ist erheblich zurückgegangen. Schließlich hat die Kohlenkonjunktur der polnischen Bergwerke zu einer Senkung der Arbeitslosenziffer — seit Januar um 32% — geführt. Auch die Lage in der übrigen polnischen Industrie weist höhere Beschäftigungsziffern auf. So hat sich u. a. die Zahl der beschäftigten Arbeiter bei der Textilindustrie um 37%, bei dem Baugewerbe um 110% und bei den öffentlichen Arbeiten um 700% erhöht. Auch bei den mit beschränkter Arbeitszeit nur Beschäftigten, bei denen Anfang Januar nur ein Drittel der Gesamtarbeiterschaft ungefähr 3 Tage in der Woche im Betriebe war, hat sich die Lage bis zum August gebessert, so daß heute bereits der größte Teil wieder volle Beschäftigung aufweist.

In der letzten Zeit erregt die Wahrscheinlichkeit der baldigen Beilegung des Konfliktes im englischen Bergbau selbstredend im Warschauer Wirtschaftsministerium ernste Sorge. Man rechnet aber damit,



Wahl des Vorstandes und Beirates am 28. Nov.



daß eine Wiederaufnahme der Arbeit in England nicht eine völlige Beseitigung der Kohlenknappheit zur Folge haben dürfte, so daß Polen davon zunächst noch nicht berührt wird. Großer dürfte erst die Gefahr werden, wenn das Aufhören der Kohlenlieferungen evident hervortritt. Man fürchtet auch, daß dieses auf einen Zeitpunkt fallen wird, wo wohl keine weiteren Ausfuhrgüter zur Verfügung stehen, da der Ernteüberschuß in diesem Jahre bedeutend geringer als im Vorjahr und spätestens Anfang 1927 verbraucht sein dürfte. Wenn diese Verhältnisse eintreten, wird man erst zu erkennen in der Lage sein, ob die Besserung der polnischen Wirtschaftslage tatsächlich im engsten Zusammenhang mit den Auswirkungen des britischen Kohlenstreiks gestanden hat oder ob sie, wie es mit reichlichem Optimismus in Kreisen der Mitglieder des polnischen Kabinetts vertreten wird, als natürliche Folge eines normalen Gesundungsprozesses der Wirtschaft aufgefaßt werden muß. Einigermaßen charakteristisch für die Unausgeglichenheit der polnischen Wirtschaftsverhältnisse bleibt es aber, daß der Rückgang der Einfuhr vom April bis zum Oktober d. Js. beinahe 70% ausmacht, so daß eine der Hauptvoraussetzungen für eine Hebung der allgemeinen Konjunktur damit vorläufig wegfällt.

Die polnische Getreidehandelspolitik begegnet im Lande selbst einer stark abfälligen Beurteilung. So liegen augenblicklich im Warschauer Wirtschaftsministerium Eingaben sämtlicher polnischer Müllereiverbände vor, die eine Einschränkung der Getreideausfuhr fordern. Die bisherige Getreideausfuhr hat nur, wie in den Angaben nachgewiesen wird, zu einer Verknappung des Angebots des polnischen Marktes geführt und dadurch nicht nur die normale Ernährung der Bevölkerung, sondern auch die der Weiterexistenz der polnischen Müllereien erheblich gefährdet. Diese polnischen Feststellungen sind gerade jetzt besonders interessant, wo Polen sich in den Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland bemüht, auch noch in Deutschland einen Massenabsatzmarkt für die Unterparibewertung von Getreide und Mehl zu finden. Klagen kommen auch aus der Holzindustrie, trotzdem hier seit Juli durch die Steigerung der Einfuhr von Holz und Holzmasse der Warenumsatz sich selbst in aufsteigender Linie bewegt. Vor dem Zollkrieg mit Polen haben die Holzlieferungen nach Deutschland die Kohleneinfuhr um etwa 100% übertroffen.

Nach allem besteht auf polnischer Seite durchaus noch nicht die Absicht, irgend ein Entgegenkommen bei den schwebenden deutsch-polnischen Verhandlungen zu beweisen. Man scheint in den führenden polnischen Wirtschaftskreisen allzu sehr geneigt zu sein, aus der augenblicklich verbesserten Lage Zukunftshoffnungen für die wirtschaftliche Konsolidation zu nähren, die aus keinem gesunden Untergrund erwachsen sind. Den maßgebenden Politikern kommt diese Erholungspause um so mehr entgegen, als sie in ihr ein äußerst wirksames Werbemittel sehen, mit der das Ausland um so enger mit den polnischen Interessen verknüpft werden kann. Sie halten sich und die Lage der Dinge im Augenblick für stark genug, die Verhandlungen mit Deutschland mit Erfolg auf die lange Bank schieben zu können. Sie übersehen dabei aber, daß die stärkere wirtschaftliche Position nicht auf ihrer, sondern auf der deutschen Seite ist. Wenn die polnischen Unterhändler immer noch nach rückwärts sehen, d. h. nur auf die jeweilige Stimmung und Lage in ihrem Lande Rücksicht nehmen und von ihrem so hartnäckig verteidigten engen Gesichtspunkt nicht loskommen können, so wird man deutscherseits den Dingen ruhig ihren Lauf lassen und die Verhandlungen einstellen. Für lange Sicht bleiben uns letzten Endes doch nur zwei Wege offen. Der eine führt über großzügige Auslandsanleihen, die augenblicklich z. T. durch die bessere Gestaltung der wirtschaftlichen Lage befürwortet werden, zu einer Festigung des polnischen Staates und damit zu einer Anerkenntnis gerechtfertigter und ernst zu nehmender Forderungen bei den Verhandlungen mit dem Deutschen Reich; der andere muß aber in dem Augenblick zur Kapitulation führen, in dem das durch den englischen Kohlenstreik gestörte Gleichgewicht der Weltwirtschaftslage wieder hergestellt ist, der polnische Export wieder auf den normalen Stand zurückgeführt wird und die inneren Kraftquellen dann nicht mehr ausreichen, die polnische Währung wirksam zu stützen. Dann ist der polnische Staat nur noch auf das Wohlwollen seines westlichen Nachbarn angewiesen und muß Bedingungen unterschreiben, um sich das rettende Ausfallstor für seine Wirtschaft zu öffnen, die es unter dem Druck der Dinge und nicht, wie jetzt, freiwillig unterschreiben kann.

Neue Krisen im polnischen Naphtha-Kartell.

Von unserem F. D.-Korrespondenten.

Kaum jemals ist ein wirtschaftlicher Zusammenschluß so umstritten gewesen, wie derjenige der polnischen Naphtharaffinerien, der nicht nur den Inlandsabsatz regeln sollte und als späteres Ziel die Regelung der Exporttätigkeit in Aussicht nahm, sondern auch den sog. reinen Raffinerien einen genügenden Anteil an dem Bezug der heimischen Rohölproduktion zu sichern hatte. Viele Monate hat es gedauert, bis vor nahezu zwei Jahren endlich die Gründung der „Wirtschaftlichen Vereinigung der Mineralölraffinerien" zustande kam. Aber schon sehr bald nach der Unterzeichnung des Kartellvertrages kam es zu allerlei tiefgehenden Differenzen, da die Interessen, die hier ausgeglichen werden sollten, allzu verschieden waren. Einmal waren es die nicht gleichzeitig im Besitz von Rohölquellen befindlichen Raffinerien, die sich teils wegen der Preisfestsetzung für die ihnen zustehenden Rohnaphthamengen, teils wegen der Zumessung dieser Kontingente selbst benachteiligt oder hintergangen fühlten. Sodann lag dem Staate, der als Besitzer der größten galizischen Raffinierie („Polmin" in Drohobycz) selber ein sehr gewichtiges Wort in dieser Vereinigung führt, vor allem daran, daß der inländische Konsum zu möglichst niedrigen Preisen befriedigt würde, während insbesondere der (prozentual sehr bedeutende) Teil der Raffinerien, deren Kapital sich überwiegend in ausländischen Händen befindet, in erster Linie darauf ausging, die Inlandspreise für ihre Naphthaprodukte auf eine Höhe zu bringen, die es ihnen erlaubte, die Preise für Exportlieferungen so niedrig zu halten, daß man unter allen Umständen konkurrenzfähig blieb, wenn auch kaum die Selbstkosten gedeckt würden. (Ähnliche Erscheinungen sind ja auch hinsichtlich Zucker, Spiritus und sogar Kohle festzustellen gewesen, für welche Artikel der Inlandskonsum gewissermaßen eine Exportprämie aufzubringen oder die Verluste aus dem Ausfuhrgeschäft zu decken hat.) Die schwerste Erschütterung erlitt das polnische Naphthakartell bereits im Frühjahr 1925, als gegen zwei inzwischen ausgeschiedene Gesellschaften ein scharfer Preiskampf eröffnet werden mußte, um sie zum Wiedereintritt zu zwingen. Solche und ähnliche Schwierigkeiten, von denen hier nur noch die Seitensprünge einzelner Raffinerien auf dem Gebiet des Exports von Paraffin und gewisse Umgehungen der Bestimmungen über die vorübergehende Freigabe des Rohnaphthaexports erwähnt seien, tauchten in der Folgezeit immer wieder auf, und immer wieder konnte die Weiterexistenz des Kartells mit Mühe und Not nur für ein paar Monate als sichergestellt betrachtet werden. Dieser Zustand der Unsicherheit hat es vor allem verschuldet, daß ein wesentlicher Teil der dem Kartell von vornherein gesetzten Ziele entweder gar nicht oder nur sehr unvollständig hat erreicht werden können. Das bezieht sich nicht zum wenigsten auf die geplante straffe Exportorganisation. Gegenwärtig aber hat diese Unsicherheit einen Grad erreicht, daß auch schon der polnische Inlandsmarkt aufs höchste beunruhigt worden ist und die polnischen Petroleumhändler eine Versammlung nach Krakau einberufen haben, um sich durch Gründung einer festen Organisation gegen alle Eventualitäten eines bevorstehenden Zerfalls des Naphthakartells zu sichern.

Voreilige Berichterstatter glaubten zwar schon Ende September, eine Verlängerung des demnächst ablaufenden Kartellvertrages melden zu können. In Wirklichkeit ist die Auflösung des Kartells augenblicklich näher gerückt als je, obwohl man bei den Vorverhandlungen einzelner Gruppen der Kartellmitglieder, die während der letzten Wochen in Wien, Warschau und Krakau stattgefunden haben, sogar an eine Verlängerung auf weitere fünf Jahre gedacht hat. Jenen vorzeitigen Meldungen liegt übrigens auch vielleicht eine Verwechslung mit der innerhalb des großen Naphthakartells zwischen einer Anzahl der größten Raffinerien bestehenden Spezialkonvention zugrunde, die sich auf die Verkaufstätigkeit bezieht und vor einigen Tagen auch zu einer Festsetzung der Exportpreise für Normalpetroleum (3 Dollar), Gasöl (1.90 Dollar) und Paraffin (12.50 Dollar, alles je 100 kg franko polnische Grenze) geführt hat. Wie sehr man in den Kreisen der Raffinerien selbst mit der Möglichkeit des Aufhörens der Naphthakonvention rechnet, beweist schon die Tatsache, daß in den letzten Tagen überhaupt keine Abschlüsse in Rohnaphtha mehr zustande gekommen sind. Die Preise für Rohnaphtha, die in den letzten Wochen ständig gestiegen waren und zuletzt die Höhe von 233—235 Dollar erreicht hatten, sind plötzlich auf 220 Dollar je Waggon gestürzt, da die reinen Raffinerien sich des Einkaufs fast völlig enthalten. Nur kleinere Transaktionen sind in den letzten Tagen noch zu 225 Dollar gemacht worden. Die Preise für Absorbtions-Gasolin fielen auf 7 und für komprimiertes Gasolin auf 7.40 Dollar je 100 kg.

Je nach der Einstellung auf den Produzenten- oder den Konsumentenstandpunkt wird die Notwendigkeit eines Weiterbestehens sowie die ganze bisherige Preispolitik des Naphthakartells in der polnischen Presse sehr verschieden beurteilt. Richtig dürfte die Annahme sein, daß die „Polmin", d. h. der polnische Staat selbst, für eine Verlängerung des Kartellvertrages Bedingungen durchzusetzen trachtet, die den Interessen des in der galizischen Erdölindustrie vertretenen ausländischen Kapitals durchaus zuwiderlaufen, so daß schon wegen der Uneinigkeit über die Preisfestsetzungen für den Inlandsmarkt die Auflösung droht. Diese Meinung teilen die Krakauer „Nowa Reforma" und der „Illustrowany Kurjer Codzienny", der dem Naphthakartell überhaupt jede Existenzberechtigung in längeren Ausführungen abspricht. Die Tätigkeit des Kartells sei nicht nur für den Naphthahandel und die Verbraucher schädlich, sondern auch für die gesamte polnische Naphthaindustrie selbst unzweckmäßig. Aus Gründen der Rentabilität seien die Inlandspreise für Naphthaerzeugnisse schon um über 100 Prozent heraufgesetzt worden, während die Exportpreise für manche Naphthaprodukte nur die Hälfte der Inlandspreise ausmachten. Die Schädigung der inländischen Konsumenten lasse sich schon dadurch nachweisen, daß kleinere Raffinerien, die dem Kartell nicht angehören, wie z. B. die Raffinerien „Skawina", „Stanislawow", „Stryj" und „Nadworna", ihre Erzeugnisse auf dem heimischen Markt um 10—20 Prozent billiger verkaufen als das Kartell. Dabei sei durch diese Preispolitik das angebliche Ziel, nämlich die Naphthaindustrie zu sanieren, nicht einmal erreicht worden. Im Gegenteil daure die Krise fort und habe sich sogar noch verschärft. Zwei große Raffinerien (gemeint sind die in Krosno, wo Differenzen unter den Gesellschaftern ausgebrochen sind, und die in Dziedzice, die zum „Dąbrowa"-Konzern gehört und kürzlich aus angeblich technischen Gründen stillgelegt worden ist, hatten ihren Betrieb vollständig einstellen müssen. Andere wiederum waren gezwungen, ihre Produktion bedeutend einzuschränken. Eine Sanierung der Naphthaindustrie könne lediglich durch eine Steigerung der Bohrarbeiten erzielt werden, da die gegenwärtige Rohölförderung nur der halben Verarbeitungsfähigkeit der polnischen Raffinerien entspreche. Daneben müsse eine Vervollkommnung der Produktionsweise und eine nur hierdurch mögliche Verbilligung der Produktion angestrebt werden. Schließlich wird die Regierung aufgefordert, durch Zurückziehung der Mitgliedschaft der „Polmin" eine Wiederherstellung

„dieses künstlichen und schädlichen Organisationsgebildes“ zu verhindern.

Im Gegensatz hierzu behauptet die Warschauer „Rzeczpospolita“ (ein Korfanty nahestehendes Blatt), daß unter den obwaltenden Umständen das Naphthakartell gar keine andere Preispolitik hatte treiben konnen. Sie gibt zwar zu, daß, wie uberhaupt jede Preiserhöhung, auch die Heraufsetzung der Inlandspreise für Naphthaprodukte das gesamte Wirtschaftsleben Polens geschadigt hatte. Es gabe aber keine andere Möglichkeit, dem Niedergang der Rohölproduktion in den Nachkriegsjahren Einhalt zu tun und zu einer verstärkten Bohrtätigkeit, die bisher an dem Kapitalmangel gescheitert sei, zu gelangen. An Hand einer Statistik über Produktion, Bohrtatigkeit und Preisbewegung wird dann der Nachweis versucht, daß mit den höheren Preisen auch eine intensivere Bohrtatigkeit eingesetzt habe. Die Rohölproduktion Galiziens ist von 87 802 Zisternen im Jahre 1914 bis auf 70 487 im Jahre 1921 zurückgegangen, hat 1925 erst wieder 81 190 und in der ersten Halfte des laufenden Jahres rund 40 550 Zisternen erreicht. Dabei ging die Zahl der Bohrtürme von 216 im Jahre 1923 auf 146 im Jahre 1924 und 106 im Jahre 1925 zurück, die Zahl der Arbeiter in den zuletzt genannten Jahren von 14 013 auf 10 947 bzw. 9113. Erst im zweiten Quartal 1926 war die Zahl der tätigen Bohrtürme auf 130 und die der Arbeiter auf 9452 gestiegen. Auf der anderen Seite stiegen die Inlandspreise für Erdöl je 100 kg von 1.55 Dollar im Jahre 1923 bis auf 1.61 im Jahre 1925, 1.88 im August und 2.10 Dollar im September 1926 (wahrend die dem Boryslawer Erdöl an Qualitat gleichkommende amerikanische Marke Midland im August nur 1.53 Dollar erzielte). Da die Produktionskosten nicht im gleichen Maße wie die Verkaufspreise zunahmen, sei den Produzenten eine höhere Gewinnquote verblieben, durch die sie zu einer weiteren Bohrtatigkeit angespornt wurden. Diese konne sich aber erst bei den heutigen Preisen rentieren, da die galizischen Naphthavorkommen bekanntlich viel tiefer liegen, als die im Kaukasus, in Rumanien und in Amerika. Der Vorwurf, daß die Preispolitik des Naphthakartells, die hauptsachlich von den von fremdem Kapital beherrschten Raffinerien diktiert werde, die polnischen Erdölproduzenten schädige, sei unberechtigt und unlogisch. Denn etwa 80 Prozent der galizischen Erdölgewinnung befanden sich in den Handen der Raffinerien, die einen nicht unbedeutenden Teil des Erdöls verkauften oder ausführten (z. B. „Fanto“ und „Nafta“) und schon deshalb ein Interesse an hohen Rohölpreisen hatten. Außerdem gäben ihnen gerade höhere Rohölpreise auch die Möglichkeit, die Preise für Raffinerieprodukte zu steigern. — Man sieht, wie hier ganz dieselben Argumente und Gegengründe wieder ins Feld geführt werden, wie schon vor Jahren jedesmal, wenn es sich um die Frage drehte, ob dem Staate oder dem in der polnischen Naphthaindustrie investierten Auslandskapital die Pflicht zufalle, neue Rohölquellen zu erschließen und dadurch auch die Betätigungsmöglichkeit der Raffinerien zu heben. Auch die „Gazeta Handlowa“ weist vorsichtig auf dieses Dilemma hin und hofft, daß doch noch von dem fremden Kapital die Rettung kommen werde. Die auslandischen Finanzgruppen aber, die ja zu einem überwiegenden Teil aus Wien dirigiert werden, wollen natürlich nicht ohne einigermaßen sichere Aussicht auf entsprechenden Gewinn neue Millionen in den galizischen Boden stecken. Ist es doch keineswegs unzweifelhaft, daß durch neue Bohrungen auch die Produktion wirklich auf die Dauer verstärkt werden kann und nicht vielmehr nur die in der Nähe liegenden alteren Quellen ganz zum Versiegen gebracht werden. Beweise für die letztere Annahme liegen schon genügend vor. Ebenso wie in dieser Beziehung werden aber auch die reiflich erwogenen Interessen der ausländischen Finanzleute, die in der polnischen Naphthaindustrie dominieren, die Entscheidung darüber bringen, ob das Naphthakartell noch einmal wieder auf die Beine gestellt werden kann oder nicht.

Die Lage auf dem polnischen Zementmarkt

kann (entgegen anders lautenden polnischen Blättermeldungen) keineswegs als befriedigend angesehen werden. Zwar hat die Inangriffnahme einiger Regierungsbauten die Nachfrage zu Beginn dieses Herbstes etwas zu beleben vermocht, im großen und ganzen ist aber die Baubewegung doch recht matt geblieben. Die Kapazität der polnischen Zementfabriken, die einschließlich der Werke in den von Deutschland abgetretenen Gebieten mit 1.2 Millionen Tonnen zu veranschlagen ist, kann kaum zu einem Drittel ausgenutzt werden. Der geringe Inlandsabsatz vermag die Fabriken für die verloren gegangenen Absatzgebiete im Ausland nicht zu entschadigen. Die schlimmsten Sorgen aber bereiten sich die Zementproduzenten selber durch die außerordentlich scharfen Konkurrenzkämpfe, die sich nach dem Wiederaustritt der großen Firley-Gesellschaft aus dem Syndikat der kongreßpolnischen Zementwerke noch mehr zugespitzt haben. Erst kürzlich hat der Verband der kongreßpolnischen Fabriken sich zu einer bedeutenden Preisherabsetzung verstehen müssen. Während, wie seinerzeit berichtet, erst im Frühjahr nach heftigen Auseinandersetzungen mit dem Handelsministerium die Zementpreise von 5.20 auf 7 bzw. 7.50 zł je 100 kg loco Verladestation heraufgesetzt werden konnten — wovon man sich eine Gesundung der damals von gänzlicher Stillegung bedrohten Industrie versprach — zwang der Wettbewerb mit den Außenseitern schon bald zu einer Verminderung auf 4.18—4.28 zł und zuletzt bis auf 3.50 bzw. 4 zł. Die Uneinigkeit unter den Produzenten hat auch im wesentlichen dazu beigetragen, daß im Exportgeschaft nur wenig erreicht werden konnte. Die gelegentlich von polnischen Blättern gemeldeten Bestellungen aus dem Nahen Orient und Südamerika reichen bei weitem nicht an die früher gewohnten Exportziffern heran. Ohne eine großzügig organisierte Propaganda zur Bearbeitung des Auslandsmarktes und die Einrichtung eines zentralen Verkaufsbüros wird man nach Ansicht hervorragender Fachleute dieser Branche kaum auf einen Erfolg rechnen dürfen. Um Amerika, das früher einer der großten Abnehmer der heute auf polnischem Gebiet liegenden Zementfabriken war, als regelmaßigen Kunden wieder zurückzugewinnen, werden auch die Schiffsverbindungen über Danzig wesentlich verbessert werden müssen. Im Interesse dieser Industrie hat das Warschauer Handelsministerium vor einigen Wochen seine Vermittlung angeboten, um eine Exportvereinigung, die Preisunterbietungen auf den Auslandsmarkten ausschließen würde, zustande zu bringen. Zu einem greifbaren Resultat ist man aber bis heute noch nicht gekommen.

Die polnisch-russischen Handelsbeziehungen.

Der Chef der Warschauer Sowjet-Handelsvertretung, Firsow, erklarte laut EDO in einer Unterredung, daß die polnische Industrie sich immer mehr an den Bedarf des russischen Marktes anpasse. Die Sowjet-Regierung kaufe in Polen vor allen Dingen Kohle, die zum Teil über Danzig, zum Teil auf dem Landwege befördert wird. Außerdem kaufe die Sowjet-Regierung in Polen in großen Mengen landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Weberei-Einrichtungen, Farben, Metalle, Chemikalien, Paraffin, Kokosöl, und in Lodz Halbfabrikate. Fertige Textilfabrikate kaufe die Sowjet-Handelsvertretung in Lodz vorlaufig nicht, da die Produktion des Moskauer Bezirks auf diesem Gebiete 110 Prozent der Vorkriegsnorm betragt. Firsow ist jedoch der Ansicht, daß der russische Inlandsbedarf, selbst bei diesem hohen Stande der Produktion, nicht befriedigt werden kann und daß eine gewisse Menge von Textilwaren aus dem Auslande, zum Teil auch aus Lodz, wird bezogen werden müssen. Der polnisch-russische Handelsverkehr wird, nach Ansicht Firsows, immer mehr zunehmen. Die Sowjet-Regierung wird in Polen weitere Kohlenbestellungen machen und auch Wollgarn anzukaufen versuchen.

Zur Behebung der Kohlenkalamitat,

die — wie schon erwahnt — in erster Linie auf den katastrophalen Transportverhältnissen beruht und die Versorgung des gesamten inneren Marktes, insbesondere auch wichtiger Industriezweige derart gefährdet hat, daß eine Reihe von Betrieben bereits hat stillgelegt werden müssen und die Direktoren der polnischen Gasanstalten sich kürzlich sogar zum Bezug tschechoslowakischer Kohle entschlossen haben, hat die Warschauer Regierung eine Reihe von Zwangsmaßnahmen in Aussicht genommen, von denen die erste nunmehr in Kraft getreten ist. Es handelt sich um die Ausstattung des Verkehrsministers mit außerordentlich weitgehenden Vollmachten, die soeben (in Nr. 110 des „Dziennik Ustaw“) in Form einer Verordnung des Staatspräsidenten bekanntgegeben worden sind. Danach erhalt der Verkehrsminister, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 6. November, das Recht, die sowohl für die inländischen wie für die auslandischen Märkte bestimmten Kohlen-, Koks- und Brikett-Transporte durch besondere Verordnungen selbstandig zu regeln. Die Kohlengruben, Brikettfabriken und Kokereien müssen dem Verkehrsminister über Umfang der Produktion, der Verladung und des Absatzes jederzeit Auskunft erteilen, desgleichen die Abnehmer dieser Produkte über die Aufnahmefähigkeit ihrer Lager und die Verwendung des Brennmaterials. Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 100 000 Zloty belegt. Außerdem konnen Repressivmaßnahmen getroffen werden, die in einer Beschrankung der Wagengestellung wie auch in einer vollkommenen Verweigerung der Wagenzuteilung bestehen konnen. Auf diese Weise soll vor allem die Belieferung gewisser Kohlenabnehmer, die im Staatsinteresse liegt, sichergestellt werden. Die Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen steht noch bevor. — Wie diese zweifellos sehr zweischneidige Waffe zur Bekämpfung der heimischen Kohlennöte, vor allem den Kohlenexport und damit letzten Endes auch die polnische Außenhandelsbilanz treffen wird, kann man sich heute schon leicht ausmalen. Ohnehin ist man in Lettland sowohl wie in Italien und anderen Ländern, wo man sich auf die polnischen Lieferungen verlassen zu konnen geglaubt hat, außerordentlich verstimmt. In Italien z. B. soll man bereits versuchen, die (allerdings erheblich minderwertigere) jugoslawische Kohle heranzuziehen. Besonders schlimm scheint die Lage in den letzten Tagen in Lettland geworden zu sein. In Libau sieht man sich genötigt, die größeren Betriebe stillzulegen. In große Bedrängnis ist auch bereits Wien gebracht worden. Diplomatische Schritte in Warschau dürften in den nächsten Tagen von den verschiedensten Seiten erfolgen. Praktisch erreichen wird man dadurch freilich kaum etwas, da der polnische Waggonpark schon von jeher vollkommen ungenügend gewesen ist und die Nachbarländer zurzeit auch beim besten Willen nicht in der Lage wären, in gleichem Maße wie vor Beginn der Herbstkampagne taglich Tausende von Waggons leihweise zur Verfügung zu stellen, wenn nicht die Abwicklung der eigenen Getreide- und Hackfruchttransporte u. dergl. gefährdet werden soll. Am verhangnisvollsten wird aber die Folge der jetzt offiziell sanktionierten Abdrosselung des polnischen Kohlenexports für die Zukunft des polnischen Kohlenabsatzes im Auslande sein, um so mehr da man heute doch schon mit einem weiteren Abbröckeln des englischen Kohlenarbeiterstreiks bestimmt rechnen kann. Im Oktober ist sowohl die Forderung wie die Ausfuhr polnischer Kohle erheblich zurückgegangen. Laut „Polonia“ wurden in dem Kattowitzer, dem Dombrowaer und dem Krakauer Revier insgesamt nur rund 3 Millionen Tonnen gefördert gegenüber 3.8 Millionen Tonnen im September. Der Export belief sich auf 1.5 Millionen Tonnen gegenüber 2 030 000 Tonnen (endgültige Zahl) im September und 2 135 000 Tonnen im August.

Die Haldenvorräte haben sich um zirka 300 000 Tonnen vergrößert. — Zu welchen Zuständen der Wagenmangel in den letzten Tagen vor Erlaß der obigen Verordnung bereits geführt hatte, zeigt eine Meldung des „Illustrowany Kurjer Codzienny" vom 6. d. Mts., wonach sich in Polnisch-O/S. förmliche Kohlen- und Waggonbörsen gebildet hatten, und zwar in Kattowitz im Hotel Savoy und im Cafe Astoria. Angeblich wurden für einen 15-Tonnen-Waggon 15 Zloty, für einen 20-Tonnen-Waggon 20 Zloty gezahlt. Ähnliche Vorgänge werden auch aus Myslowitz gemeldet.



Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen:

1. Kaufmann (Drogist).
2. Geschäftsvertreter.
3. Lagerhalter.
4. Tapezierer und Dekorateur-Gehilfe.
5. Wiegemeister.
6. Buchhandlungsgehilfe.
7. Buchhalter.
8. Landw. Rechnungsführer.
9. Gutssekretär.
10. Inspektor.
11. Bureaugehilfe.
12. Expedient.
13. Bäcker.
14. Konditor.
15. Kutscher.
16. Sattler.
17. Maschinenschlosser.
18. Tischler.
19. Lehrling (Schlosserei).
20. Buchhalterin und Korrespondentin.
21. Filialleiterin.
22. Kontoristin.
23. Verkäuferin.
24. Lehrmädchen.

Offene Stellen:

1. Schmiedemeister.
2. Schuhmachergeselle.
3. Helfer (elektrotechn.).
4. Gutsgärtner.

Meisterjubiläum.

Am 28. September feierte Herr Klempnermeister Otto Kloss sein 25jähriges Meisterjubiläum. Wir beglückwünschen den Jubilar auch an dieser Stelle von Herzen zu diesem Ereignis.



Briefkasten.

Laut §§ 912 ff des B. G. B. ist ein Überbau von dem Eigentümer des überbauenden Grundstücks zu dulden, wenn er nicht vor oder unmittelbar nach der Grenzüberschreitung dagegen Einspruch erhoben hat und dem Nachbarn bei seinem Vorgehen keinerlei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Dagegen hat der Eigentümer des überbauten Grundstücks Anspruch auf eine jährliche Rente oder aber er kann verlangen, daß er gegen Übertragung des Eigentums für den in Frage kommenden Teil des Grundstücks den Geldwert erhält, den dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat.

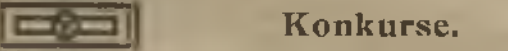
Ob Sie in Ihrem Falle noch verpflichtet sind, eine Entschädigung zu zahlen, ist zweifelhaft, da, wie Sie angeben, schon über 30 Jahre seit dem Bau des Zaunes verstrichen sind.

G. C. 6. Artikel 8 der Novelle vom Jahre 1897 sagt: Wer bei Inkrafttreten dieser Bestimmung (Gewerbeordnung) ein Handwerk selbständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

Da Sie nun bei Inkrafttreten der Gew.-Ord. am 1. 10. 1901 schon selbständig gewesen sind und Lehrlinge beschäftigt haben, sind Sie auch heute noch ohne weiteres befugt, den Meistertitel zu führen und Lehrlinge anzulernen. Die Tatsache, daß Sie die polnische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, hat hierbei nichts zu sagen.

I. R. Eine allgemeine Vorschrift, die Sie verpflichtet, Ihren Garten einzuzäunen, besteht u. W. nicht. Möglich ist jedoch, daß dort eine ortspolizeiliche Verfügung hierüber vorhanden ist, was wir jedoch von hier aus nicht feststellen können.

Es fragt sich aber, ob es nicht in Ihrem eigenen Interesse liegt, den Garten einzuzäunen, was wir ohne genaue Kenntnis der Sachlage nicht sagen können.



Konkurse.



E. Eröffnungstag. K. Konkursverwalter. A. Anmeldetermin. G. Gläubigerversammlung.

Dobrzyca. Adam Drużbicki. E. 19. 10. 26. K. Stanisław Zmyślony. A. 16. 10. 26. G. 30. 11. 26.

Chojnice. Fa. Ludwig Wegner, Inh. Franciszek Ostrowski. G. 17. 11. 26.

Znin. Im Konkursverfahren Albert Schünke neue Gläubigerversammlung am 17. Dezember 1926.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil R. Schulz, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

Devisen im Oktober 1926.

	Dollar		Engl. Pfund		Reichsmark		Schw. Frank.		Danz. Guld.		Oesterr. Sch.		Tsch. Krone		Gold-	
	Warsch.	2) Neuyork	1) [illegible]	2) London	Warsch.	2) Berlin	Warsch.	2) Zürich	3) Warsch.	2) Danzig	Warsch.	2) [illegible]	1) Warsch.	Prag	4)	
1.	9.00	9.06	43.77	42.50	214.87	215.29	174 375	173.91	175.15	175.28	127.40	127.71	26.72	26.68	1.7366	1.
[illegible]	9.00	9.06	43.77	42.50	214.91	214.99	174.375	175.44	175.22	175.44	127.325	127.55	26.72	—	[illegible]	2.
[illegible]	9.00	9.07	43.77	42.50	214.89	214.55	174 375	175 44	175.22	175.44	—	127.55	26.72	26.65	1.7366	4.
5.	9.00	9.07	43.77	42.50	214.97	215.06	174.325	175.44	175.12	175.36	127.325	127.80	26.72	26.67	1.7366	5.
6.	9.00	9.07	43.77	42.50	214.91	215.06	174.375	175.44	175.19	175.28	127.30	127.71	26.72	26.67	1.7366	6.
7	9.00	9.02	43.77	42.50	214.89	214.71	174.25	175.44	175.19	175.32	127.25	127.71	26.72	26.72	1.7366	7.
[illegible]	9.00	9.03	43.77	42.50	214.81	215.06	174.25	175.44	175.19	175.44	127.26	127 55	26.72	26.77	1.7366	8.
9.	9.00	8.89	43.77	42.50	214.75	215.52	174.26	171.67	175 08	175.65	—	127.71	26.72	—	1.7366	9.
11.	9.00	8.89	43.77	42.50	214.73	215.07	174.275	173 16	175.01	175.23	127.275	127.63	26.72	26.74	[illegible]	11.
12.	9.00	8.89	43.77	42.50	214.77	215.52	174.30	173.16	174.98	175.28	127.275	127.23	26.72	26.67	1.7366	[illegible]
13.	9.00	—	43.77	42.50	214.77	215.06	174.325	—	175.12	175.52	—	127.55	26.72	26.67	1.7366	13.
14.	9.00	9.02	43.77	42.50	214.77	215.29	174.325	171.67	175.08	175.48	127.30	127.55	—	26.67	1.7366	14.
15.	9.00	9.02	43.78	42.50	214.85	215.29	174.35	—	175.12	175.36	127.30	127.06	26.72	26.76	1.7366	15.
16.	9.00	8.61	43 78	42.50	214.75	214.83	174.35	—	175.05	175.21	127.30	—	26.72	—	1.7366	16.
18.	9.00	8.61	43.775	42.50	214.79	215.06	174.325	—	175.17	175.35	127.30	127.39	26.72	26.65	1.7366	18.
19.	9.00	8.80	43.76	42.50	214.84	215.01	174.325	—	175.15	175.33	127.30	127.55	26.72	26.58	1.7366	19.
20.	9.00	8.58	43.69	42.50	214.51	214.94	174.15	—	174.82	175.33	127 30	127.55	26.72	26.61	1.7366	20.
[illegible]	9.00	8.80	43.69	42.50	214.43	215.06	174.10	—	174.83	175.33	127.30	127.23	26.72	26.55	1.7366	21.
22.	9.00	8 80	43.69	42.50	214.43	214.71	174.05	—	174.85	175.52	127.25	127.55	26.72	26.56	1.7366	22.
23.	9.00	8.80	43.69	43.50	214.34	214.83	174.15	173.91	174.86	175.28	127.25	126.90	26.72	—	1.7366	23.
25.	9.00	8.89	43 69	44.00	214 35	214.82	174.10	—	174.86	175.22	—	127.55	26.72	26.68	1.7366	25.
26.	9.00	8 80	43.69	44.00	214.34	215.17	173.90	—	174.97	175.36	127.25	127.55	26.72	26.70	1.7366	26.
27.	9.00	8.80	43 68	44.00	214.20	215.17	174.00	—	174.85	175.25	—	127.23	26.72	26.63	1.7366	27.
28.	9.00	8.80	43.68	43.50	214.27	214.78	174.00	172.41	174.77	175.10	127.275	127.15	26.72	—	1.7366	28.
29.	9.00	8.80	43.68	43.50	214.28	214.83	174.00	—	174.81	175.13	—	127.15	26.72	26.61	1.7366	29.
30.	9.00	8.80	43.68	44.00	214.30	215.29	173.965	175.44	174.82	175.16	127.50	127.06	26.72	—	1.7366	30.
Durchschn.:	9.00	8.88	43.74	42.85	214.68	215.08	174.21	174.14	175.02	175.33	127.30	127.45	26.72	26.66	1.7366	

1) Mittelkurs der Warschauer Börse; 2) Parität des Mittelkurses für Auszahlung Warschau an der betreffenden Börse; 3) Errechnet über den Mittelkurs für Auszahlung London an der Warschauer Börse; 4) Errechnet nach der täglichen Festsetzung des Finanzministeriums für 1 Gramm Feingold; 1 Goldzloty gleich $^{9}/_{31}$ Gramm Feingold.